








Zeichenerklärung

	Gebäudebestand lt. Kataster
	Versiegelte Fläche (Asphalt, Ortobet, Verbundsteinpflaster)
	Grünfläche
	Sand, Kies, wassergebundene Decke
	Hausgarten
	Kleingartenanlage
	Wohnungsferne Garten
	Laubwald
	Grünfläche Lachebecken

Markante Gehölzstrukturen

	Laubbaum, vermessungstechnisch eingemessen
1	Quercus robur (Stiel-Eiche)
2	Salix alba 'Tristis' (Trauer-Weide)
3	Castanea sativa (Eßkastanie)
4	Quercus spec. (Eiche)
5	Fagus sylvatica (Rot-Buche)
6	Castanea sativa (Eßkastanie)
7	Acer pseudoplatanus (Berg-Ahorn)
8	Aesculus hippocastanum (Roßkastanie)
9	Quercus rubra, (Amerikanische Roteiche)
10	Fagus sylvatica 'Purpurea' (Blutbuche)
11	Fagus sylvatica (Rotbuche)
12	Juglans regia (Echte Walnuss)
13	Acer spec. (Ahorn)
14	Acer spec. (Ahorn)

	Gebüsch, Hecke, Baumhecke
	Laubbaum, nicht eingemessen
	Nadelbaum, nicht eingemessen
15	Cedrus atlantica (Atlas-Zeder)

	Geltungsbereichsgrenze des Bebauungsplanes
---	--

Datengrundlage:
Amtliches Liegenschaftskatasterinformations- system (ALKIS) der Hessischen Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation

STADT RAUNHEIM

Bebauungsplan Nr. 61.23.17
"An der Lache - 11. Änderung"

- Bestandskarte -

Stand: Oktober 2020

Arheilger Straße 68
64 289 Darmstadt
Tel: 06151 / 73 56 98
mail@diesing-lehn.de
DIESING+LEHN
STADTPLANUNG SRL www.diesing-lehn.de

Stadt Raunheim
**Bebauungsplan Nr. 61.23.17 "An der Lache -
11. Änderung"**

**Artenschutzrechtliche Prüfung hinsichtlich der Betroffenheit
gemäß § 44 BNatSchG geschützter Arten**

Auftraggeber:

Stadt Raunheim

Fachdienstleitung III.2 Stadtplanung
Am Stadtzentrum 1
65479 Raunheim

Auftragnehmer:

**natur
Profil**

Planung und Beratung
Dipl. Ing. M. Schaefer
Alte Bahnhofstraße 15
61169 Friedberg
Tel.: 0 60 31-20 11
Fax: 0 60 31-76 42
E-Mail: info@naturprofil.de

Dezember 2020

Bearbeitung:

Projektleitung: M. Schaefer (Dipl.-Ing.)

Sachbearbeitung: M. Schaefer (Dipl.-Ing.)
A. Stehr (B. Sc.)

Layout: M. Schulzek (Sekretariat)

Inhalt

1	EINLEITUNG	3
1.1	ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG	3
1.2	LAGE UND UMFANG DES VORHABENS	3
1.3	RECHTLICHE GRUNDLAGEN.....	6
1.4	METHODIK	8
1.4.1	<i>Methodisches Vorgehen</i>	8
1.4.2	<i>Einbeziehung von Maßnahmen</i>	9
1.5	DATENGRUNDLAGEN.....	10
2	DARLEGUNG DER BETROFFENHEIT VON ARTEN	10
2.1	GRUNDLEGENDE BIOTOP- UND HABITATSTRUKTUREN	10
2.2	WIRKFAKTOREN	18
2.2.1	<i>Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse</i>	18
2.2.2	<i>Anlagebedingte Wirkprozesse</i>	19
2.2.3	<i>Betriebsbedingte Wirkprozesse</i>	19
2.3	PFLANZENARTEN NACH ANHANG IV DER FFH-RICHTLINIE	19
2.4	TIERGRUPPEN NACH ANHANG IV DER FFH-RICHTLINIE	20
2.4.1	<i>Weichtiere, Libellen, Fische</i>	20
2.4.2	<i>Amphibien</i>	20
2.4.3	<i>Käfer</i>	20
2.4.4	<i>Schmetterlinge</i>	20
2.4.5	<i>Reptilien</i>	20
2.4.6	<i>Säugetiere</i>	21
2.5	EUROPÄISCHE VOGELARTEN NACH ART. 1 DER VSCHRL	21
2.6	MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG SOWIE VORGEZOGENE AUSGLEICHSMABNAHMEN	22
2.6.1	<i>Vermeidungsmaßnahmen („mitigation measures“)</i>	22
2.6.2	<i>Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)</i>	23
2.6.3	<i>Weitergehende Maßnahmen-Empfehlungen</i>	23
2.7	BETROFFENHEIT VON GESCHÜTZTEN ARTEN NACH ANHANG IV DER FFH-RICHTLINIE BZW. EUROPÄISCHEN VOGELARTEN NACH ART. 1 DER VOGELSCHUTZRICHTLINIE	23
2.7.1	<i>Betroffenheit von Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie</i>	23
2.7.2	<i>Betroffenheit europäischer Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie</i> ..	24
3	NATURSCHUTZFACHLICHE AUSNAHMEVORAUSSETZUNGEN GEMÄß § 45 ABS. 7 BNATSCHG IN VERBINDUNG MIT ART. 16 (1) FFH-RL BZW. ART. 9 (1) VSCHRL	26
4	ZUSAMMENFASSUNG UND PRÜFUNGSERGEBNIS	26
5	QUELLEN	28
	ANHANG 1: VERTIEFENDE EINZELARTEN-PRÜFUNG	29
	ANHANG 2: DARSTELLUNG DER BETROFFENHEITEN ALLGEMEIN HÄUFIGER VOGELARTEN	65

Abbildungen

Abbildung 1: Lage im Raum	4
Abbildung 2: Geltungsbereich der Bebauungsplan-Änderung und näheres Umfeld	5
Abbildung 3: Eingangsbereich mit markantem Einzelbaum	11
Abbildung 4: Einzelbaum-Bestand im Zentrum des Schulgeländes	12
Abbildung 5: Südlicher Schulhof- und Parkplatzbereich mit Einzelbäumen und Baumhecke	12
Abbildung 6: Sportplatz im Osten des Planungsgebietes mit umgebenden Gehölzbeständen	13
Abbildung 7: Lache mit umgebender Grünanlage	13
Abbildung 8: Befestigter Schulhof und Fahrradstellplätze und angrenzende Baumhecke	14
Abbildung 9: Baumhecke an der südlichen Grundstücksgrenze mit stehendem Totholz	14
Abbildung 10: Beispiele für Fassaden der Schulgebäude ohne nennenswertes Nistplatz- oder Quartierpotenzial	15
Abbildung 11: Beispiele für Baumhöhlen bzw. Höhlenansätze	16
Abbildung 12: Beispiele für ehemalige Vogelnester bzw. Nestbauversuche	17
Abbildung 13: Baumbestände mit Höhlen bzw. Höhlenpotenzial im Planungsgebiet	18

1 EINLEITUNG

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Raunheim beabsichtigt für das ca. 5,1 ha große Areal der Anne-Frank-Schule die Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplans „An der Lache“. Um die notwendige Erweiterung des Schulkomplexes bauplanungsrechtlich zu ermöglichen, soll die bauliche Ausnutzung des Grundstücks an den aktuellen Bedarf angepasst werden. Hierzu wird die 11. Bebauungsplan-Änderung aufgestellt.

Die Neuordnung und Ausdehnung der baulichen Nutzung kann mit Eingriffen in Gebäude- und Vegetationsstrukturen verbunden sein. Um ausschließen zu können, dass artenschutzrechtliche Restriktionen dem späteren Bauvorhaben entgegenstehen, wird auf der Ebene der Bebauungsplanung eine artenschutzrechtliche Prüfung hinsichtlich der Betroffenheit „besonders geschützter Arten“ (FFH- und VSchRL) gegenüber den Verbotstatbeständen des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vorgenommen. Im Geltungsbereich der Bebauungsplan-Änderung ist ein Vorkommen besonders geschützter Tierarten (v. a. europäische Vogelarten, ggf. Fledermausarten) zu erwarten.

Im vorliegenden Fachbeitrag werden die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle heimischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) ermittelt und dargestellt. Sofern Verbotstatbestände erfüllt werden, sind die naturschutzrechtlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 BNatSchG zu prüfen. Der Fachbeitrag Artenschutz wird gemäß dem aktuellen Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, herausgegeben vom Hessischen Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (Stand 2015), erarbeitet.

1.2 Lage und Umfang des Vorhabens

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes „An der Lache - 11. Änderung“ befindet sich im Südwesten der Ortslage von Raunheim. Er umfasst vornehmlich das Schulgelände und erstreckt sich in einer Breite von bis zu 170 m und einer Länge von ca. 365 m in Nordwest-Südost-Ausrichtung westlich der Haßlocher Straße und südlich der Lache.

Das Grundstück wird überwiegend von den Gebäuden und Freiflächen der Anne-Frank-Schule eingenommen, Neben zwei Gebäudekomplexen befinden sich befestigte Schulhofflächen und Sportanlagen sowie teils parkartige, teils naturnahe Grünanlagen auf dem Areal. Im Norden wird ein öffentlicher Weg – vom Grünzug an der Lache kommend – mit den angrenzenden Grünflächen in den Geltungsbereich einbezogen.

Bebaute und befestigte Flächen überwiegen im Änderungsbereich. Dennoch weist das Schulgelände in den Randlagen einen ausgeprägten Baumbestand auf. Das Grundstück ist allseitig von Grün- und Freiflächen umgeben. Dabei handelt es sich südwestlich und östlich um Kleingärten, nördlich liegen die langegezogenen Teiche der Lache mit der umgebenden Parkanlage. Im Südosten grenzt auf der Rüsselsheimer Gemarkung Wald an.

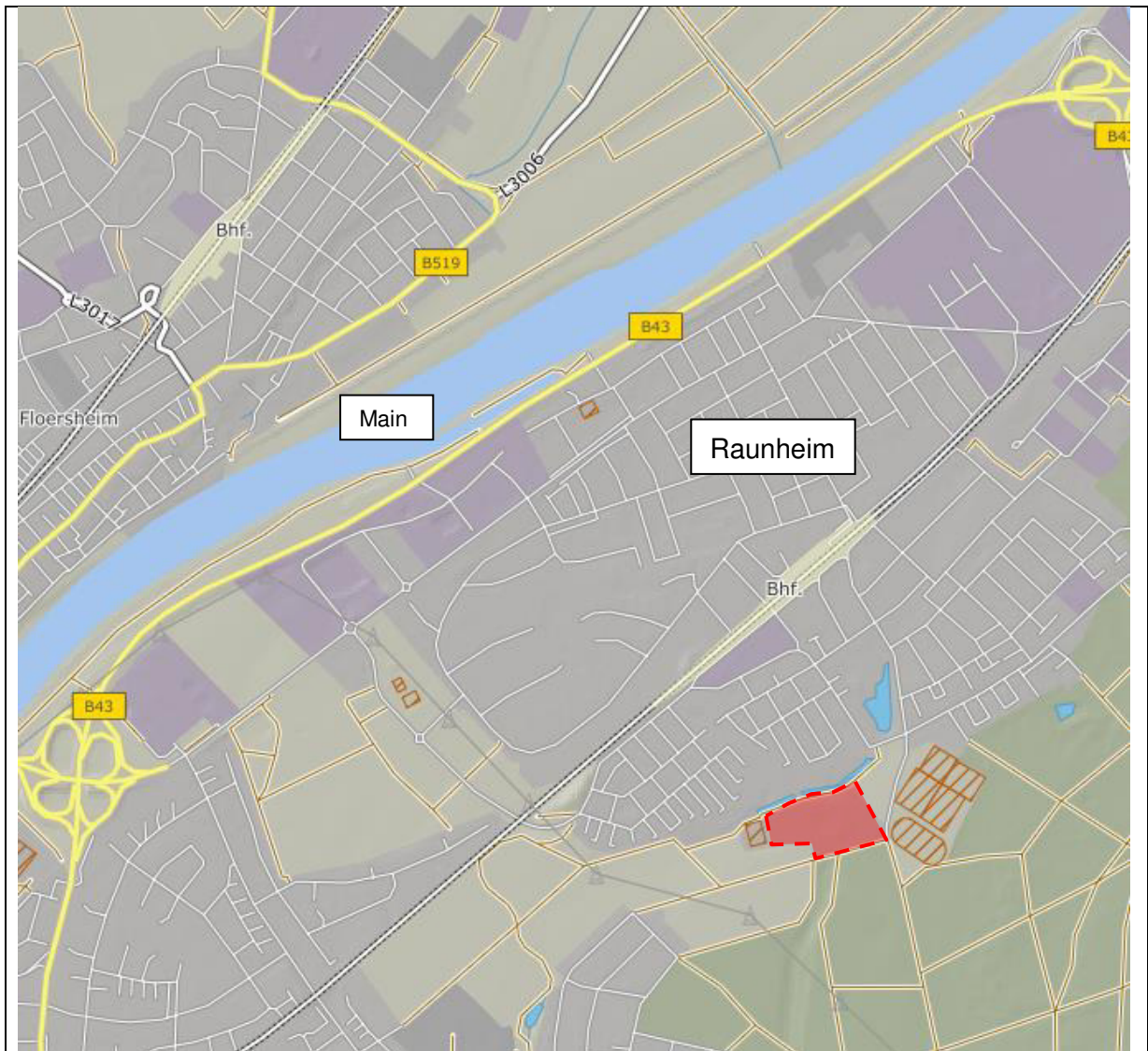


Abbildung 1: Lage im Raum (rot = Planungsgebiet)

(Quelle: Geoportal Hessen)

Die Bebauungsplan-Änderung wandelt Grünflächen in Flächen für Gemeinbedarf um, dehnt die Baugrenzen aus und lässt eine größere überbaubare Grundstücksfläche zu, um zusätzliche Schulgebäude zu ermöglichen. In der Folge wird eine Erweiterung der Stellplätze erforderlich. Die Verlegung und Neuanlage von Versorgungsleitungen und -einrichtungen bedingt weitere Eingriffe in Vegetationsbestände. Soweit möglich werden in den westlichen Randbereichen die vorhandenen Gehölzbestände und Einzelbäume als zu erhaltend festgesetzt.

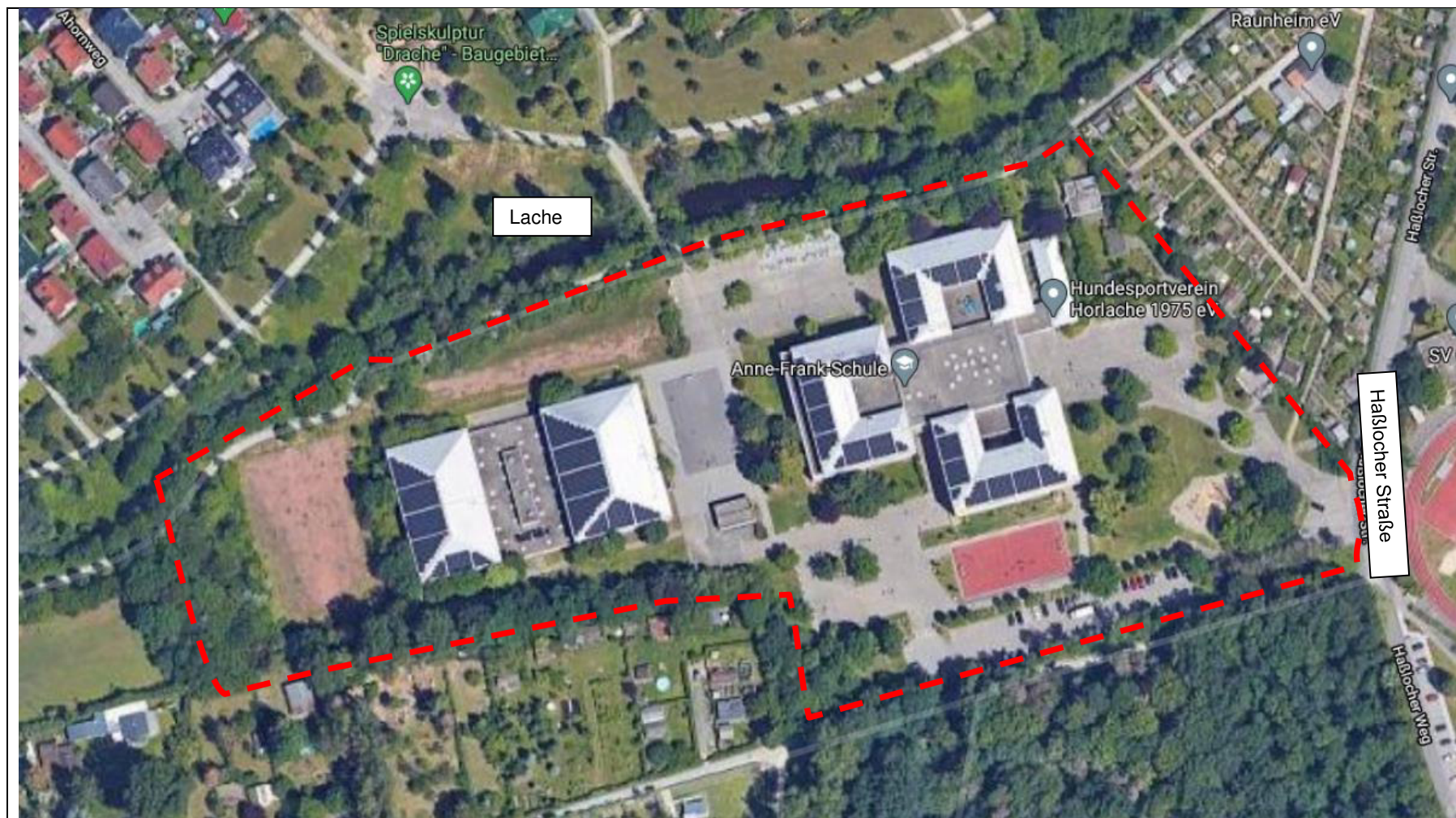


Abbildung 2: Geltungsbereich der Bebauungsplan-Änderung (rot) und näheres Umfeld (Quelle: Google Maps)

1.3 Rechtliche Grundlagen

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 - FFH-Richtlinie - (ABl. EG Nr. L 206/7) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 2009/147/EG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02.04.1979 - Vogelschutzrichtlinie - (ABl. EG Nr. L 20/7) verankert.

Die Vorgaben des europäischen Artenschutzes werden im Bundesnaturschutzgesetz (vom 29.07.2009) in den §§ 44 und 45 BNatSchG geregelt.

Alle Gesetzeszitate beziehen sich im Folgenden – falls nicht anders angegeben - auf diese Fassung.

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des **§ 44 Abs. 1 BNatSchG** sind folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der **besonders geschützten** Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der **streng geschützten** Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der **besonders geschützten** Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der **besonders geschützten** Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote)."*

Diese Verbote werden in dem für Vorhaben nach Baugesetzbuch (BauGB) und damit für die Aufstellung von Bebauungsplänen relevanten **Absatz 5** des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) konkretisiert:

- ¹⁾ Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.*
- ²⁾ Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen*
 - 1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*

2. *das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*
3. *das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*
- 3 *Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.*
- 4 *Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gilt Satz 2 und 3 entsprechend.*
- 5 *Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“*

"Es ist verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."*

Entsprechend obigem Satz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG nur für die in **Anhang IV der FFH-Richtlinie** aufgeführten **Tier- und Pflanzenarten** sowie die **heimischen europäischen Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie**.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen für eine Projektzulassung die Ausnahmevoraussetzungen des **§ 45 Abs. 7 BNatSchG** erfüllt sein.

Artikel 16 Abs. 1 FFH-Richtlinie und Art. 9 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie sind hierbei zu beachten.

Als für Vorhaben nach dem BauGB einschlägige Ausnahmevoraussetzungen muss nachgewiesen werden, dass:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, vorliegen,
- zumutbare Alternativen, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen, nicht gegeben sind,
- keine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes der Population einer Art zu erwarten ist bzw. bei derzeitig schlechtem Erhaltungszustand eine Verbesserung nicht behindert wird.

Unter Berücksichtigung des Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie bedeutet dies bei Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie:

- das Vorhaben darf zu keiner Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes führen und
- das Vorhaben darf bei Arten, die sich derzeit in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden, diesen nicht weiter verschlechtern.

Bei europäischen Vogelarten darf das Vorhaben den aktuellen Erhaltungszustand nicht verschlechtern (Aufrechterhaltung des Status Quo).

Gemäß Satz 5 des **§ 39 Abs. 1 BNatSchG** ist es ferner verboten, Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen; zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen. Diese Verbote gelten jedoch nicht für zulässige Bauvorhaben, wenn nur geringfügiger Gehölzbewuchs zur Verwirklichung der Baumaßnahmen beseitigt werden muss.

1.4 Methodik

1.4.1 Methodisches Vorgehen

Grundsätzlich bezieht sich die Artenschutzprüfung auf den **Wirkraum des Vorhabens**, d. h. den Bereich der Landschaft bzw. des Stadtgebietes, in dem erfahrungsgemäß oder mit hinreichender Gewähr erkennbar – als Folge der Festsetzungen des Bebauungsplans - mit bau-, anlage- und/oder betriebsbedingten Auswirkungen gegenüber den zu beurteilenden Arten zu rechnen ist. Der im Weiteren als „**Planungsgebiet**“ bezeichnete Raum entspricht hier in erster Linie dem Geltungsbereich der Bebauungsplan-Änderung und den angrenzenden Wald- und Grünflächen.

Am 24.10.2020 wurde das Planungsgebiet aufgesucht und hinsichtlich einer möglichen Existenz und gegebener Potenziale von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von gem. § 44 BNatSchG geschützten Arten überprüft. Auf der Grundlage der vorgefundenen Biotop- und Vegetationsstrukturen erfolgt eine Potenzialabschätzung im Sinne einer „worst-case“-Betrachtung. Neben den Bäumen und Gebüschen wurde insbesondere an Gebäuden nach Strukturen und Hinweisen gesucht, die ggf. auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter

Tierarten (hier v. a. Vögel und Fledermäuse) hindeuten oder ein besonderes Potenzial für solche erkennen lassen.

Für die als relevant eingestuftes Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und europäischen Vogelarten wird im nächsten Schritt geprüft, ob die in § 44 BNatSchG genannten Verbotstatbestände erfüllt werden. Wenn Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG erfüllt sein sollten, erfolgt ggf. die Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 BNatSchG. Im Rahmen der Artenschutzrechtlichen Prüfung werden hierfür ausschließlich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen geprüft. Dabei wird ggf. ermittelt, ob die in den Art. 12 und 13 der FFH-Richtlinie bzw. ob die in Art. 5 der Vogelschutzrichtlinie genannten Verbote einschlägig sind. Ist ein oder sind mehrere Verbote erfüllt, wird geprüft, ob die naturschutzfachlichen Befreiungsvoraussetzungen des Artikels 16 der FFH-Richtlinie bzw. des Artikels 9 i.V.m. Art. 13 der Vogelschutzrichtlinie vorliegen.

1.4.2 Einbeziehung von Maßnahmen

In die Beurteilung, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände erfüllt sind, können Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen sowie ggf. Maßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität einbezogen werden.

Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen (mitigation measures) setzen am Projekt an. Sie führen dazu, dass Projektwirkungen entweder vollständig unterbleiben oder soweit abgemildert werden, dass - auch individuenbezogen - keine erhebliche Einwirkung auf geschützte Arten erfolgt¹.

Maßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen, continuous ecological functionality-measures) setzen unmittelbar am betroffenen Bestand der geschützten Arten an. Sie dienen dazu, die Funktion der konkret betroffenen Lebensstätte für die betroffene (Teil-)Population in qualitativer und quantitativer Hinsicht zu erhalten. Dabei muss die Kontinuität der Lebensstätte gesichert sein. CEF-Maßnahmen müssen den Charakter kompensatorischer Vermeidungsmaßnahmen (die in der Eingriffsregelung i. d. R. Ausgleichsmaßnahmen darstellen) besitzen und einen unmittelbaren räumlichen Bezug zum betroffenen Habitat erkennen lassen, z. B. in Form einer Vergrößerung eines Habitats oder der Neuschaffung von Habitaten in direkter funktionaler Beziehung zu diesem.

Werden trotz der Durchführung von Maßnahmen zur Vermeidung und/oder CEF-Maßnahmen Verbotstatbestände erfüllt, so dienen kompensatorische Maßnahmen (compensatory measures) dem Erhalt des derzeitigen (günstigen) Erhaltungszustandes der betroffenen Art. Diese Maßnahmen müssen aus den spezifischen Empfindlichkeiten und ökologischen Erfordernissen der jeweiligen betroffenen Art bzw. Population abgeleitet werden, d.h. sie sind auf die jeweilige Art und die Funktionalität auszurichten (im Bebauungsplan stellen sie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen dar). Auch hinsichtlich der zeitlichen Komponente ist zu beachten, dass keine Zeitlücke entsteht, in der eine irreversible Schwächung der Population zu erwarten ist.

Kompensatorische Maßnahmen dienen in der artenschutzrechtlichen Prüfung dem Nachweis, dass die naturschutzfachlichen Voraussetzungen (Nachweis des Verweilens im derzeitigen günstigen Erhaltungszustand) vorliegen.

¹ Vgl. Ausführungen in Guidance document on the strict protection of animal species of community interest provided by the Habitats Directive 92/43/EEC, Draft-Version 5, April 2006.

1.5 Datengrundlagen

Der vorliegende Artenschutzbeitrag basiert auf den während der Begehung am 24.10.2020 gewonnenen Erkenntnissen und folgend aufgeführten Standardwerken.

- Vögel in Hessen, Brutvogelatlas (Hess. Gesellschaft f. Ornithologie u. Naturschutz, 2010)
- Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000 - Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland (Bundesamt für Naturschutz, 2003 u. 2004)
- Verbreitung der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie, Nationaler Bericht – Bewertung der FFH-Arten (Bundesamt für Naturschutz, 2007)

2 DARLEGUNG DER BETROFFENHEIT VON ARTEN

In den folgenden Kapiteln liegt der Focus auf den standörtlichen Gegebenheiten für ein Vorkommen europarechtlich geschützter Pflanzen- und Tierarten der Anhänge IV und V FFH-RL sowie der Vogelarten gem. VSchRL und/oder Verordnung (EG) Nr. 338/97. Darüber hinaus sind die standörtlichen Gegebenheiten für ein Vorkommen allgemein wildlebender Pflanzen und Tiere geprüft.

2.1 Grundlegende Biotop- und Habitatstrukturen

Das Planungsgebiet ist von einem relativ hohen Versiegelungsgrad gekennzeichnet, weist aber vor allem in den Randbereichen gehölzbetonte Vegetationsstrukturen auf. Es handelt sich zum einen im Eingangsbereich und zwischen den Gebäudekomplexen um Rasenflächen mit Baumüberstellung. Zum anderen wird das Schulgelände durch Baumhecken und Gehölzflächen an der Lache im Norden sowie den westlichen und südwestlichen Grundstücksgrenzen eingefasst. Insbesondere die extensiv gepflegten Restflächen und Randbereiche bieten Ausbreitungsmöglichkeiten oder Rückzugsräume für Spontanvegetation.

Die ausgeprägten Baumhecken entlang der nördlichen und südlichen Grundstücksgrenze sowie auf den rückwärtigen Seiten von Schulgebäuden werden durch verschiedene heimische Baumarten wie Stiel-Eiche (*Quercus robur*), Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*), Spitz-Ahorn (*Acer platanoides*), Feld-Ahorn (*Acer campestre*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Rot-Buche (*Fagus sylvatica*), Vogel-Kirsche (*Prunus avium*), Hänge-Birke (*Betula pendula*) und Robinie (*Robinie pseudoacacia*) aufgebaut, sind aber mehr oder weniger auch von Kultur- und Zierarten durchsetzt. In der Strauchschicht bzw. in Hecken und Gebüsch ohne Baumschicht kommen neben einzelnen Ziergehölzen u. a. Blut-Hartriegel (*Cornus sanguinea*), Hecken-Rose (*Rosa canina*), Felsenbirne (*Amelanchier spec.*), Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*), Brombeere (*Rubus fruticosus agg.*), Hasel (*Corylus avellana*), Vogelbeere (*Sorbus aucuparia*) und Feld-Ahorn vor.

Der Einzelbaumbestand umfasst heimische Arten wie Stiel- oder Trauben-Eiche (*Quercus petraea*), Rot-Buche, Ess-Kastanie (*Castanea sativa*) und Linden (*Tilia spec.*) aber auch verschiedene Zierbäume wie Rot-Eiche (*Quercus rubra*), Trompetenbaum (*Catalpa bignonioides*), Trauer-Weide (*Salix babylonica*), Zucker-Ahorn (*Acer saccharinum*) und einzelne Nadelbäume (z. B. Zedern). Hinzu kommen im Süden des Schulgeländes einzelne Obstbäume.

Die Rasenflächen sind teils artenarm mit den charakteristischen Arten wie Weidelgras (*Lolium perenne*), Rot-Schwengel (*Festuca rubra* agg.), Weiß-Klee (*Trifolium repens*) und Gänseblümchen (*Bellis perennis*) ausgebildet. Bei nachlassender Pflege treten Wiesenarten wie Rot-Klee (*Trifolium pratense*), Spitz-Wegerich (*Plantago lanceolata*) und Schafgarbe (*Achillea millefolium* agg.) hinzu. Die Tennenplätze im Osten und Nordosten der Sporthalle werden nur noch gelegentlich genutzt bzw. instand gehalten. Dadurch konnte sich eine lückige Pioniergesellschaft mit einzelnen Arten der Magerrasen (Kleines Habichtskraut / *Hieracium pilosella*) und der Pionierfluren (z. B. Gewöhnlicher Reiherschnabel / *Erodium cicutarium*) entwickeln. Den Gebüsch vorgelagerte Säume setzen sich aus Obergräsern und ruderalen bzw. nährstoffliebenden Hochstauden zusammen.

Die Gebäudestrukturen des Schulkomplexes sind weitgehend homogen und überwiegend funktional ausgerichtet - mit glatten Fassaden, intakten Bedachungen - und sämtlich in Nutzung. Die Möglichkeiten für Brutvögel zur Errichtung von Niststätten auf Vorsprüngen, unter Dachüberständen oder in Hohlräumen sind gering, ebenso Spalten und Einflugmöglichkeiten für Fledermäuse. Konkrete Hinweise auf eine tatsächliche Nutzung von Gebäudestrukturen durch Vögel- oder Fledermäuse konnten – soweit zugänglich und einsehbar – nicht festgestellt werden.



Abbildung 3: Eingangsbereich mit markantem Einzelbaum



Abbildung 4: Einzelbaum-Bestand im Zentrum des Schulgeländes



Abbildung 5: Südlicher Schulhof- und Parkplatzbereich mit Einzelbäumen und Baumhecke (rechts)



Abbildung 6: Sportplatz im Osten des Planungsgebietes mit umgebenden Gehölzbeständen

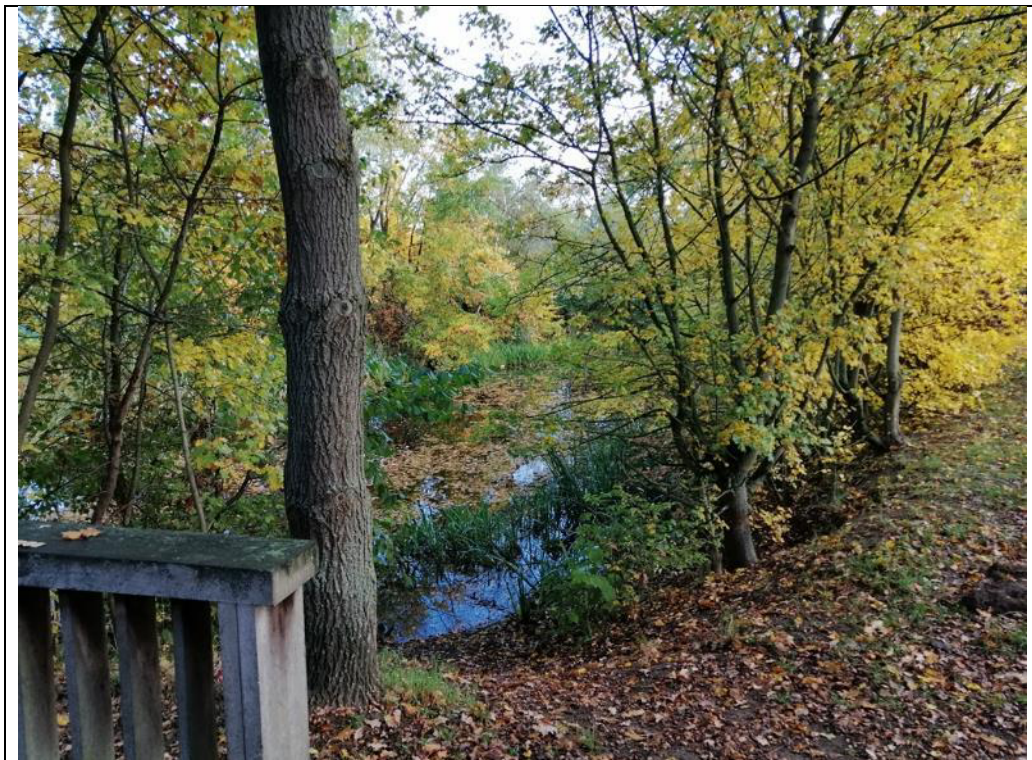


Abbildung 7: Lache mit umgebender Grünanlage, nördlich an den Änderungsbereich angrenzend



Abbildung 8: Befestigter Schulhof und Fahrradstellplätze und angrenzende Baumhecke im Norden des Planungsgebietes

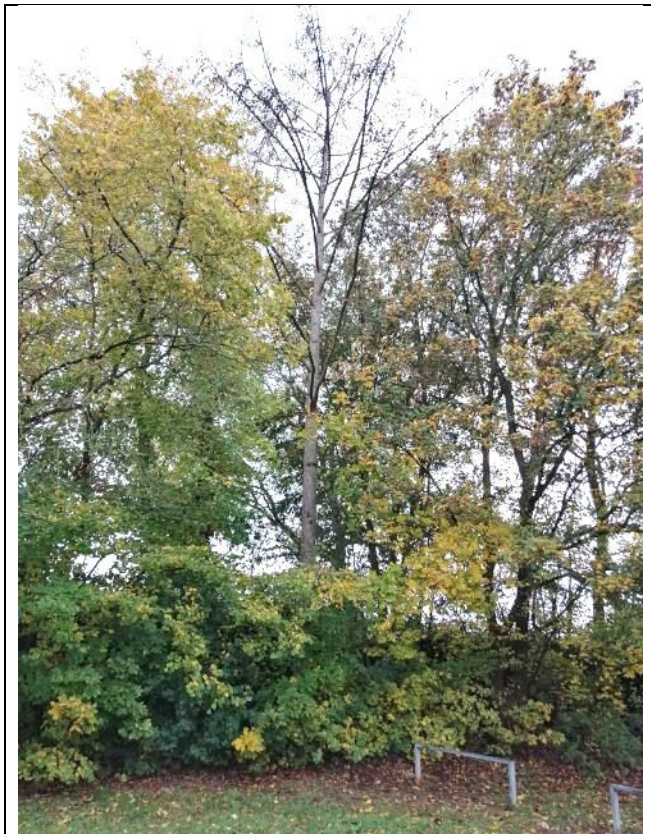


Abbildung 9: Baumhecke an der südlichen Grundstücksgrenze mit stehendem Totholz



Abbildung 10: Beispiele für Fassaden der Schulgebäude ohne nennenswertes Nistplatz- oder Quartierpotenzial



Abbildung 11: Beispiele für Baumhöhlen bzw. Höhlenansätze



Abbildung 12: Beispiele für ehemalige Vogelnester bzw. Nestbauversuche

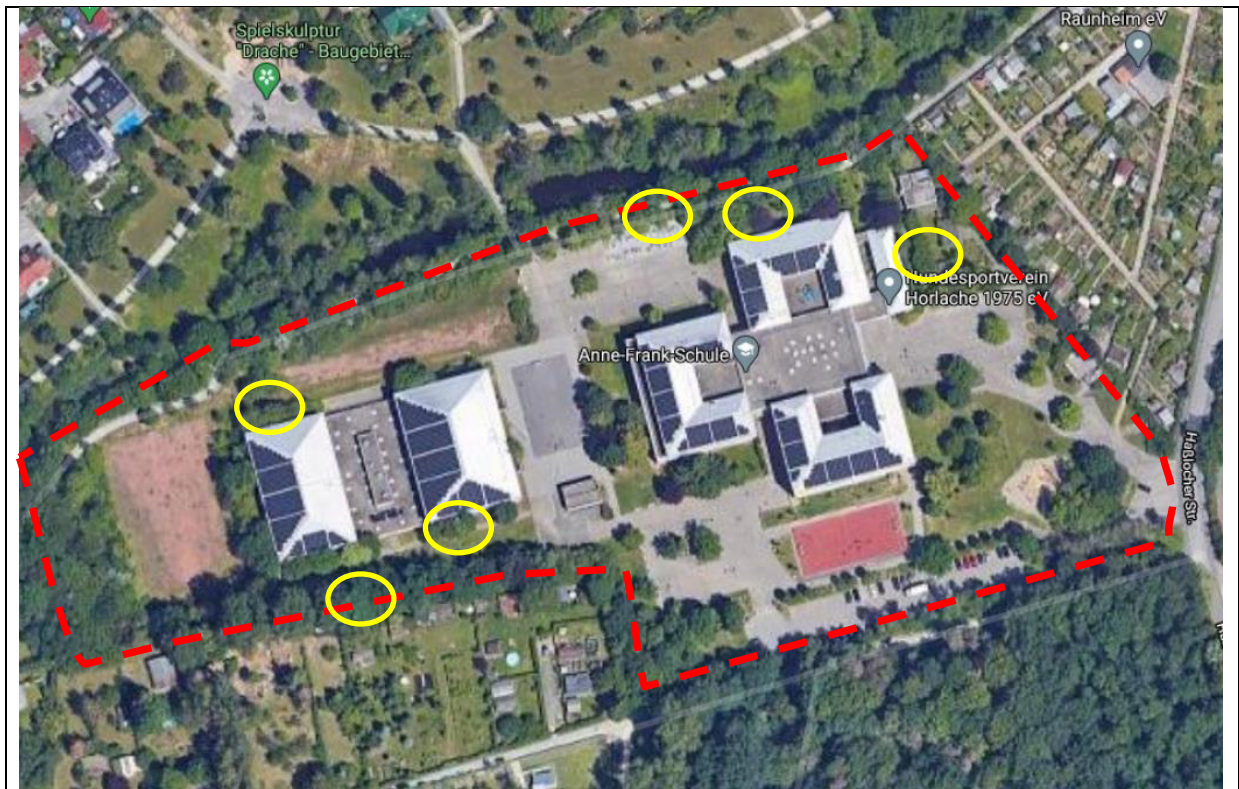


Abbildung 13: Baumbestände mit Höhlen bzw. Höhlenpotenzial (gelb) im Planungsgebiet (rot)

2.2 Wirkfaktoren

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren aufgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

2.2.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

- **Flächeninanspruchnahme**

Hierbei handelt es sich um eine vorübergehende Flächeninanspruchnahme durch Baustelleneinrichtungen, unabdingbare Arbeitsbereiche der Baumaschinen, Materiallager etc. Es ist hier sicher davon auszugehen, dass diese überwiegend im Bereich der nachfolgend bebauten, versiegelten oder überformten Flächen liegen, so dass keine hiermit in Verbindung stehende zusätzliche Flächeninanspruchnahme zum Tragen kommt, die ggf. erhebliche Wirkungen mit sich bringen könnte. Der angrenzende bzw. zu erhaltende Gehölzbestand kann vor baubedingten Beeinträchtigungen wirksam geschützt werden.

- **Staub- und Schadstoffeinträge, optische und akustische Störeffekte**

Derartige baubedingte Auswirkungen können angesichts des räumlich und zeitlich begrenzten Umfangs der Baumaßnahmen sowie der Lage und derzeitigen siedlungsbedingten Vorbelastungen im Planungsgebiet vernachlässigt werden. Letztendlich ist davon auszugehen, dass die eingesetzten Baumaschinen den geltenden Emissionswerten für Schadstoffe und den Bestimmungen zum Lärmschutz einhalten und insbesondere kein nächtlicher Baubetrieb erfolgt.

2.2.2 Anlagebedingte Wirkprozesse

- **Flächeninanspruchnahme**

Unter „anlagebedingt“ werden die Auswirkungen einer Baumaßnahme verstanden, die hier auf die geplante Bebauung, die Anlage der Infrastruktur und die Herstellung von gärtnerisch gestalteten Freiflächen zurückzuführen sind. Das heißt, es handelt sich dabei vorrangig um zumindest zeitweise Flächen- bzw. Funktionsverluste im Bereich von Vegetationsbeständen oder Gebäudestrukturen. Ein Erhalt der Gehölzflächen in den nördlichen, westlichen und südwestlichen Randbereichen mit den darin zu erwartenden Fortpflanzungs- und Ruhestätten v. a. von Vögeln ist im Zuge der Neubebauung möglich. Für die Vegetationsstrukturen innerhalb der Baugrenzen und im Bereich neuer Stellplätze ist zunächst von einem vollständigen Verlust auszugehen. Außerdem sind im Süden des Änderungsbereiches Versorgungsleitungen neu zu verlegen, was Eingriffe in Gehölzbestände nach sich zieht.

- **Barrierewirkung/Zerschneidung**

Von einer erheblichen Barriere- oder Zerschneidungswirkung ist nicht auszugehen, da sich die zusätzliche Bebauung an den Bestand anschließt und Freiflächen für Austausch- und Wechselbeziehungen von Tieren erhalten werden können. Bei der geplanten Bauweise entstehen keine Gebäuderiegel mit Hinderniswirkung.

2.2.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse

- **Störeffekte**

Die umgebenden Wald- und Grünflächen bieten Lebensstätten, auf die Störeffekte einwirken könnten. Angesichts der bestehenden Vorbelastungen durch den bestehenden Schulbetrieb und die umgebende Siedlungstätigkeit liegt jedoch eine entsprechende Vorbelastung vor. Die Störeffekte durch die Schulerweiterung und den damit verbundenen Ziel- und Quellverkehr führen dadurch zu keinen grundlegend neuen Beeinträchtigungen.

- **Kollisionsrisiken**

Mit der Erweiterung des Schulbetriebs bzw. dem Ziel- und Quellverkehr sind angesichts des insgesamt geringen Verkehrsaufkommens und der geringen Fahrgeschwindigkeiten keine signifikanten Kollisionsrisiken verbunden. Dies betrifft sowohl Vögel zu Tages- als auch Fledermäuse zu Nachtzeiten. Da es sich bei dem Schulkomplex um größere Gebäude handelt, bei denen ggf. größere Glasfassaden oder Fensterfronten zum Tragen kommen, kann sich mit der Erweiterung und dem Umbau der Schule jedoch ein erhöhtes Vogelschlagrisiko ergeben.

2.3 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Das Plangebiet liegt gemäß Bundesamt für Naturschutz (2007) nicht innerhalb der Verbreitungsgebiete der im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Pflanzenarten. Für die im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Pflanzenarten bieten die Freiflächen des Schulgeländes auch keine auch nur annähernd geeigneten Standortbedingungen. Ein Vorkommen solcher Arten ist ausgeschlossen.

2.4 Tiergruppen nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

2.4.1 Weichtiere, Libellen, Fische

Das Planungsgebiet liegt nicht innerhalb der Verbreitungsgebiete der im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Weichtiere, Libellen und Fische oder weist keine den Lebensraumanforderungen der Arten entsprechenden Habitatstrukturen auf (hier insbesondere Gewässer). Ein Vorkommen von Tierarten dieser Gruppen im Wirkraum des Vorhabens ist daher sicher ausgeschlossen.

2.4.2 Amphibien

Die nahegelegene Lache kommt zwar als Lebensraum für Amphibien in Betracht. Allerdings entsprechen die Gewässerstrukturen nur den Ansprüchen der häufigen und nicht auf europäischer Ebene geschützten Arten. Dementsprechend kommen das Schulgelände bzw. seine nördlichen Randbereiche auch nur für diese Arten als Landhabitat in Betracht. Eine Betroffenheit von besonders oder streng geschützten Amphibienarten kann ausgeschlossen werden.

2.4.3 Käfer

Für die totholzbewohnenden Käferarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie Heldbock und Eremit, deren Verbreitungsgebiete sich auch über Raunheim erstrecken, kommen im Planungsgebiet keine geeigneten Altbäume (vorgeschädigte, aber noch lebende Eichen) vor. Ein Vorkommen der Arten kann im Wirkraum des Vorhabens ausgeschlossen werden.

2.4.4 Schmetterlinge

Von den im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Schmetterlingsarten erstrecken sich die Verbreitungsgebiete des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings auch über das Messtischblatt 5916 (Hochheim). Die Art ist eng an extensiv genutzte Wiesen mit Vorkommen des Großen Wiesenknopfs als Wirtspflanze gebunden. Da derartige Lebensräume und auch die Pflanzenart im innerörtlich gelegenen Planungsgebiet nicht vorkommen, kann ein Vorkommen ausgeschlossen werden. Außerdem liegt der Geltungsbereich im Verbreitungsgebiet des Nachtkerzenschwärmers, der primär Graben- und Bachufervegetation mit Weidenröschen oder sekundär Ruderalfluren mit Nachtkerzen als Lebensraum für seine Entwicklung benötigt. An der Lache sind Vorkommen von Raupenfutterpflanzen möglich. Die von der Art potenziell aufgesuchten Vegetationsbestände liegen jedoch außerhalb des Vorhabengebietes. Eine Betroffenheit der Art ist durch die Bebauungsplan-Änderung daher ebenfalls nicht gegeben.

2.4.5 Reptilien

Die Verbreitungsgebiete von vier im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Reptilienarten erstrecken sich auch über das Messtischblatt 5916. Im Rheingau und Wiesbadener Raum liegt ein kleines Verbreitungsgebiet der Äskulapnatter, das sich allerdings nicht bis auf die linke Mainseite erstreckt. Außerdem ist ein Vorkommen der Art im Siedlungsbereich ausgeschlossen.

Für Mauereidechse und Schlingnatter, die trocken-warme Lebensräume mit vegetationsfreien Sandstellen und/oder Gesteinsbiotopen benötigen, kommen im Planungsgebiet keine geeigneten Habitatstrukturen vor. Auch für die am ehesten zu erwartende Zauneidechse liegen

keine günstigen Lebensraumbedingungen vor, die ein Vorkommen erwarten lassen. Die vorhandenen Säume sind entweder verschattet oder weisen keine geeigneten Strukturen wie Sonnenplätze und grabbare Substrate zur Eiablage auf. Ein Vorkommen im Wirkraum des Vorhabens ist daher höchst unwahrscheinlich.

2.4.6 Säugetiere

Die Verbreitungsgebiete des Europäischen Feldhamsters, der Wildkatze und der Haselmaus erstrecken sich zwar auch über das Messtischblatt 5916. Die von diesen Tierarten benötigten Lebensräume sind in dem am Siedlungsrand gelegenen Planungsgebiet jedoch nicht vorhanden, sodass ein Vorkommen sicher ausgeschlossen werden kann.

Denkbar ist hingegen ein Vorkommen einzelner Fledermausarten, zumal die Struktur der Freiflächen sowohl für die Nahrungssuche als günstig zu bewerten ist und einzelne potenzielle Quartiersstrukturen vorliegen. Im Bereich des Messtischblattes 5916 haben insgesamt 16 Fledermausarten ein Verbreitungsgebiet. Innerhalb des Änderungsbereiches sind in erster Linie siedlungsorientierte und störungstolerante Arten zu erwarten. Die Gehölzränder entlang der Lache im Norden und die Gewässer selbst bilden - gemeinsam mit den westlichen und südlichen Gehölzflächen - geeignete Jagdreviere für im Siedlungsbereiche operierende Arten mit kleineren Aktionsräumen wie zum Beispiel Zwergfledermaus, Breitflügelfledermaus und Wasserfledermaus. Für Arten wie Graues Langohr, Abendsegler und Großes Mausohr bieten diese Strukturen Zwischenjagdreviere auf dem Weg zwischen Quartier und den außerhalb, großräumigen Nahrungshabitaten. Für die beiden letztgenannten Arten spielen hier auch die südlich angrenzenden Waldgebiete eine Rolle.

Konkrete Indizien für ein Quartiervorkommen von Fledermäusen ergaben sich im Zuge der Begehung nicht. Während die Gebäude für eine derartige Nutzung weitgehend ungeeignet sind, kommen auf dem Schulgelände einzelne Bäume mit Höhlen und Spalten vor, die als Tagesschlafplätze genutzt werden können. Ein Besatz kann aktuell oder bis zum Baubeginn jedoch nicht völlig ausgeschlossen werden. Mit Wochenstuben oder Winterquartieren ist im Änderungsbereich des Bebauungsplans nicht zu rechnen.

2.5 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der VSchRL

Das Planungsgebiet bietet aufgrund der Siedlungsrandlage und dem Schulbetrieb in erster Linie ungefährdeten und ubiquitären Vogelarten der Siedlungen und Grünanlagen einen (Teil)-Lebensraum. Fortpflanzungs- und Ruhestätten, d. h. Niststandorte, bieten vor allem die Sträucher und Bäume in den störungsärmeren Randbereichen. Als potenzielle Brutvögel im Gehölzbestand kommen u. a. Arten wie Amsel, Buchfink, Grünfink, Mönchgrasmücke, Gartenbaumläufer, Girlitz, Singdrossel, Rotkehlchen, Zaunkönig, Zilpzalp, Blaumeise, Kohlmeise oder Star in Betracht. Elster, Rabenkrähe oder Ringeltaube können in größeren Bäumen bzw. Baumgruppen Niststätten errichten. Ein Besatz durch diese Arten ist bis zum Baubeginn grundsätzlich möglich.

Aufgrund der reichhaltigen Strukturen im Umfeld – insbesondere die Parkanlage mit Stillgewässern im Norden und der Wald im Süden – können in den randlichen Gehölzstrukturen auch anspruchsvollere Arten als Brutvögel erwarten werden. Hierzu zählen Gartengrasmücke, Feldsperling, Nachtigall, Stieglitz, Wacholderdrossel, Klappergrasmücke, Buntspecht

und Kleiber. Wenn sich die Brutstandorte auch eher außerhalb des Planungsgebietes befinden, stellt das Schulgelände doch einen Teil des Revierraums dar.

An den Schulgebäuden sind die Nistmöglichkeiten für gebäudebrütende Arten ungünstig. Es wurden auch keine konkreten Hinweise auf Niststätten gefunden.

Bei der Beseitigung von Bäumen und Sträuchern können somit Fortpflanzungs- und Ruhestätten verloren gehen. Vor diesem Hintergrund sind Vermeidungsmaßnahmen vorzusehen.

2.6 Maßnahmen zur Vermeidung sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

2.6.1 Vermeidungsmaßnahmen („mitigation measures“)

Um eine Beschädigung oder Zerstörung potenzieller Lebensstätten von Vögeln oder ggf. auch Quartieren von Fledermäusen zu verhindern, sind folgende Vermeidungsmaßnahmen vorzusehen:

- **Bauzeitenregelung und Baufeldkontrolle**

Die vorgesehene und unvermeidbare Beseitigung von Gehölzen ist nur im Zeitraum vom 01. November bis 28. bzw. 29. Februar des Folgejahres durchzuführen. In diesem Zeitraum sind Beeinträchtigungen sowohl von Vögeln als auch Fledermäusen an Sommerquartieren bzw. Tagesschlafplätzen ausgeschlossen. Soweit die vorgenannten Fristen begründet und unvermeidbar nicht eingehalten werden können, kann zu anderen Zeiten auch eine Nachsuche in den zu beseitigenden Gehölzen auf genutzte Vogelnester und Fledermausquartiere erfolgen. Wenn sich dabei keine positiven Befunde auf eine Nutzung als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte ergeben, wäre eine Beseitigung der Gehölze aus artenschutzrechtlicher Sicht auch zu anderen Zeiten unkritisch.

Auch wenn keine Hinweise auf Vogelnester an den Gebäuden festgestellt wurden und die Nistmöglichkeiten gering ausfallen, kann ein Besatz bis zum Baubeginn nicht völlig ausgeschlossen werden. Wenn der Beginn von Abriss oder Umbaumaßnahmen ebenfalls in die vorstehend genannte Frist fällt, können Beeinträchtigungen und Verbotstatbestände sicher ausgeschlossen werden.

- **Schutz von höherwertigen Gehölzbeständen**

Durch den Erhalt der Gehölz- und Baumbestände – vor allem in den Randlagen des Schulgeländes – können Verluste von Fortpflanzungs- und Ruhestätten minimiert sowie Tötungen der Verletzungen von Individuen ausgeschlossen werden. Bei Baumaßnahmen, die sich im Kontaktbereich zu angrenzenden Bäumen und Gehölzen befinden, sind gemäß der DIN 18320 (Allg. Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen - Landschaftsbauleistungen) Schutzmaßnahmen nach DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) anzuwenden.

- **Vermeidung von Vogelschlag**

Um eine artenschutzrechtlich relevante Zunahme von Vogelschlag zu vermeiden, sind ungegliederte Glasflächen und -fassaden sowie transparente Brüstungen mit einer bestimmten

Größe mit geeigneten, für Vögel sichtbare Oberflächen auszuführen. Übereckverglasungen sind, ebenso wie stark spiegelnde Oberflächen und Durchblicke, zu vermeiden.

2.6.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gemäß § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG bzw. CEF-Maßnahmen („continuous ecological functionality-measures“, Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität²) können - soweit erforderlich - festgesetzt werden, damit das Tötungs- bzw. das Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 bzw. Nr. 3 BNatSchG) nicht erfüllt wird. Da durch die vorstehenden Vermeidungsmaßnahmen vorhabenbedingte Tötungen bzw. Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen werden können, werden keine vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

2.6.3 Weitergehende Maßnahmen-Empfehlungen

Folgende Maßnahmen sind aus artenschutzrechtlicher Sicht nicht zwingend geboten, aber im Sinne des naturschutzrechtlichen Vermeidungsgebotes sinnvoll:

- **Verhinderung einer Anlockung durch Beleuchtung**

Im Planungsgebiet ist – insbesondere zu Nachtzeiten - nicht von Verkehrszahlen und Fahrgeschwindigkeiten auszugehen, die zu wesentlichen Kollisionsrisiken von jagenden Fledermäusen führen können. Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen sowohl für nachtaktive Insekten als auch für Fledermäuse wird dennoch die Verwendung von Natrium-Niederdruck-Dampflampen bzw. LED-Lampen im Straßenbereich empfohlen.

- **Anbringung von Nisthilfen bzw. künstlichen Quartieren**

Auch wenn im räumlichen Zusammenhang ein entsprechendes Angebot an Niststätten für Brutvögel oder Fledermaus-Quartieren fortbesteht, gehen potenziell geeignete Strukturen durch die Beseitigung von Bäumen, insbesondere mit Baumhöhlen, zunächst verloren. Um eine Besiedlung des baulich neugeordneten Schulgeländes für Vögel und Fledermäuse zu erleichtern, sollten Nisthilfen und künstliche Quartiere an Gebäuden und/oder in den randlichen, zu erhaltenden Gehölzbeständen angebracht werden.

2.7 Betroffenheit von geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie bzw. europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

2.7.1 Betroffenheit von Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Von den potenziell im Planungsgebiet vorkommenden Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ist eine Betroffenheit ausschließlich für siedlungsorientierte Fledermausarten, die auch in Baumhöhlen Tagesschlafplätze bzw. Sommerquartiere aufsuchen, möglich. Durch den Erhalt und Schutz der wesentlichen Gehölzbestände in den nördlichen, westlichen und südlichen Randbereichen, bleiben die Jagdreviere in gleichwertigem Umfang vorhanden.

² Vgl. Ausführungen in Guidance document on the strict protection of animal species of community interest provided by the Habitats Directive 92/43/EEC, Draft-Version 5, April 2006.

Erhebliche Störungen oder eine signifikante Zunahme von Kollisionsrisiken sind nicht zu erwarten, da es sich bereits um bebaute Bereiche handelt und keine relevante Steigerung des Ziel- und Quellverkehrs zu erwarten ist.

Als häufigste Art ist eine Betroffenheit der Zwergfledermaus am ehesten zu erwarten, obwohl sie nur gelegentlich in Baumhöhlen angetroffen wird. Außerdem können Kleiner Abendsegler, Kleine Bartfledermaus und Wasserfledermaus die einzelnen Höhlenbäume auf dem Schulgelände als Tagesquartier nutzen.

Tabelle 1: Betroffenheit von Arten gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie im Wirkraum des Vorhabens

Art	Vorkommen im Untersuchungsgebiet bzw. Wirkraum des Vorhabens	Vermeidungs- und/oder CEF-Maßnahmen	Erfüllung von Verbots-tatbeständen gemäß § 44 BNatSchG
Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus)	(Teil)-Jagdreviere entlang von Gehölz- und Waldrändern und an der Lache. Potenzielle Tagesschlafplätze in Baumhöhlen.	- Bauzeitenregelung und Baufeldkontrolle. - Schutz von höherwertigen Gehölzbeständen	nein
Wasserfledermaus (Myotis daubentonii)	Teiljagdreviere entlang von Gehölz- und Waldrändern und an der Lache. Potenzielle Tagesschlafplätze in Baumhöhlen.	- Bauzeitenregelung und Baufeldkontrolle. - Schutz von höherwertigen Gehölzbeständen	nein
Kleine Bartfledermaus (Myotis mystacinus)	Teiljagdreviere entlang von Gehölz- und Waldrändern und an der Lache. Potenzielle Tagesschlafplätze in Baumhöhlen.	- Bauzeitenregelung und Baufeldkontrolle. - Schutz von höherwertigen Gehölzbeständen	nein
Kleiner Abendsegler (Nyctalus liesleri)	(Teil)-Jagdreviere entlang von Gehölz- und Waldrändern und an der Lache. Potenzielle Tagesschlafplätze in Baumhöhlen.	- Bauzeitenregelung und Baufeldkontrolle. - Schutz von höherwertigen Gehölzbeständen	nein

2.7.2 Betroffenheit europäischer Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

Im Änderungsbereich kommen als Niststandorte geeignete Baum- und Gehölzbestände vor. Die Freiflächen stellen (Teil-)Nahrungsreviere für überwiegend ungefährdete und störungstolerante Vogelarten dar, die jedoch nicht von essenzieller Bedeutung sind. Im Planungsgebiet werden von der baulichen Neuordnung und Schulerweiterung ggf. Niststätten in Baum- und Strauchbeständen betroffen sein, während bei einem Abriss oder Umbau von Gebäuden ein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gebäudebrütender Vogelarten eher nicht zu erwarten ist, da das Angebot geeigneter Strukturen gering ausfällt. Durch eine Bauzeitenregelung bzw. Baufeldkontrolle können Tötungen bzw. Verletzungen vermieden werden. Die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird angesichts des verbleibenden Angebotes an Gehölzstrukturen in den Randbereichen und im näheren Umfeld durch die städtebauliche Neuordnung des Gebietes nicht verschlechtert.

Erhebliche, d. h. populationsrelevante Störungen von Vögeln im näheren Umfeld während der Bauphasen sind nicht zu erwarten, da es sich um siedlungsbezogene und störungstolerante Arten handelt und eine entsprechende Vorbelastung gegeben ist. Auch für Vögel ist keine signifikante Zunahme von Kollisionsrisiken zu erwarten, sofern ein Vogelschlagrisiko an Glasfassaden gemindert wird. Der Verlust von Nahrungshabitatflächen ist für die ggf. betroffenen Arten aufgrund der nicht essentiellen Funktion und geringen Größe der jeweiligen Eingriffe aus artenschutzrechtlicher Sicht ebenfalls unerheblich.

Von den potenziell vorkommenden Arten befinden sich Feldsperling, Girlitz, Klappergrasmücke, Stieglitz und Wacholderdrossel in einem ungünstigen Erhaltungszustand und werden deshalb einer vertiefenden Einzelartenprüfung unterzogen. Für die häufigen Arten ist eine vereinfachte Prüfung (vgl. Anhang 2) ausreichend.

In der nachfolgenden Tabelle wird daher nur die Betroffenheit von Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand dargestellt. Eine ausführliche Prüfung der Arten ist im Anhang 1 dokumentiert

Tabelle 2: Betroffenheit von Vogelarten gemäß Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie im Wirkraum des Vorhabens

Art	Vorkommen im Untersuchungsgebiet bzw. Wirkraum des Vorhabens	Vermeidungs- und/oder CEF-Maßnahmen	Erfüllung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG
Feldsperling (Passer montanus)	Potenziell als Brutvogel in Baumbeständen innerhalb des Schulgeländes und angrenzenden Waldrändern und Grünflächen.	- Bauzeitenregelung und Baufeldkontrolle. - Schutz von höherwertigen Gehölzbeständen	nein
Girlitz (Serinus serinus)	Potenziell als Brutvogel in Gehölz- und Baumbeständen innerhalb des Schulgeländes und den angrenzenden Grünflächen.	- Bauzeitenregelung und Baufeldkontrolle. - Schutz von höherwertigen Gehölzbeständen	nein
Klappergrasmücke (Sylvia curruca)	Potenziell als Brutvogel in Gehölz- und Baumbeständen innerhalb des Schulgeländes und den angrenzenden Waldrändern und Grünflächen.	- Bauzeitenregelung und Baufeldkontrolle. - Schutz von höherwertigen Gehölzbeständen	nein
Stieglitz (Carduelis carduelis)	Potenziell als Brutvogel in Gehölzbeständen innerhalb des Schulgeländes und den angrenzenden Grünflächen.	- Bauzeitenregelung und Baufeldkontrolle. - Schutz von höherwertigen Gehölzbeständen	nein
Wacholderdrossel (Turdus pilaris)	Potenziell als Brutvogel in Gehölz- und Baumbeständen innerhalb des Schulgeländes und den angrenzenden Waldrändern und Grünflächen.	- Bauzeitenregelung und Baufeldkontrolle. - Schutz von höherwertigen Gehölzbeständen	nein

3 NATURSCHUTZFACHLICHE AUSNAHMEVORAUSSETZUNGEN GEMÄSS § 45 ABS. 7 BNATSchG IN VERBINDUNG MIT ART. 16 (1) FFH-RL BZW. ART. 9 (1) VSCHRL

Da weder für Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie noch für europäische Vogelarten der VSchRL Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt werden, kommen für eine Zulassung des Vorhabens die Ausnahmegesetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG nicht zum Tragen.

4 ZUSAMMENFASSUNG UND PRÜFUNGSERGEBNIS

Im Wirkraum der Bebauungsplan-Änderung bzw. der darin getroffenen Festsetzungen ist ein Vorkommen von besonders geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (Fledermausarten) oder europäischen Vogelarten nicht ausgeschlossen bzw. zu erwarten.

Für siedlungsorientierte Fledermäuse kommen im Planungsgebiet und seinem näheren Umfeld Jagdreviere und einzelne Baumhöhlen als potenzielle Tageschlafplätze für Einzeltiere vor. Baumfällungen können dabei zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. zur Tötung von Individuen führen. In diesem Kontext ist die Beseitigung von Gehölzen nur im Zeitraum vom 01.11. bis 28/29.02 eines Jahres zulässig oder aber vorher der Bestand auf einen Besatz hin zu kontrollieren (Bauzeitenregelung, Baufeldkontrolle). Im Falle eines tatsächlichen Besatzes lassen sich Verbotstatbestände durch geeignete Schutzmaßnahmen vermeiden.

Im Planungsgebiet kommen brütend v. a. ubiquitäre ungefährdete Vogelarten der siedlungsnahen Freiräume vor. Aufgrund der vielfältigen Strukturen im Umfeld (Parkanlage mit Stillgewässer, Wald) ist aber auch mit anspruchsvolleren Arten der Waldrandbereiche und Gehölze zu rechnen, von denen einzelne Arten sich in ungünstigem Erhaltungszustand befinden. Die Brutvögel verlieren allenfalls temporär und teilweise ihren angestammten Lebensraum. In den Randbereichen des Planungsgebietes und seinem Umfeld bleiben ausreichend gleichwertige Lebensstätten bestehen, so dass auch Störungen durch den Baubetrieb oder die spätere Nutzung der Bauflächen nicht zum Eintritt von Verbotstatbeständen führen. Durch die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen wird zudem eine Tötung von Jungvögeln oder Zerstörung von Gelegen verhindert. Durch die für Fledermäuse festgelegte Bauzeitenregelung bzw. Baufeldkontrolle lassen sich Verbotstatbestände sicher ausschließen.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) werden in keinem Fall erforderlich, da die Eingriffe nur kleinflächig erfolgen und gleichwertige Habitatstrukturen in ausreichendem Umfang bestehen bleiben. Die ökologische Funktion der potenziell betroffenen Lebensstätten bleibt im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Die Prüfung der Betroffenheit kommt vor diesem Hintergrund zu dem Ergebnis, dass mit der baulichen Erweiterung und Neuordnung der Anne-Frank-Schule gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 61.23.17 "An der Lache 11. Änderung" keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt werden.

- Eine Verletzung oder Tötung von tatsächlich oder potenziell vorkommenden, besonders geschützten Arten (bezogen auf § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) ist, unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen und dem Schutz angrenzender hochwertiger Biotopstrukturen ausgeschlossen bzw. kann vermieden werden.
- Bau- oder betriebsbedingte Störungen (bezogen auf § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) sind unerheblich.
- Die ökologische Funktion der potenziell von Eingriffen betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten (bezogen auf § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) bleibt im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Friedberg, den 15.12.2020



5 QUELLEN

- Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.) (2003): Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 1: Pflanzen und Wirbellose.- Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69/1; Bonn-Bad Godesberg.
- Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.) (2004): Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere.- Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69/2; Bonn-Bad Godesberg.
- Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.) (2007 und 2013): Nationaler Bericht – Bewertung der FFH-Arten, Verbreitung der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie, Stand Oktober 2007
- Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (Hrsg.) (2011): Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen.
- Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz e. V. - HGON (Hrsg.) (2010): Vögel in Hessen, Brutvogelatlas, Eczell
- Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung) (Vogelschutzrichtlinie).
- Richtlinie des Rates 92/43/EWG vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie).
- Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland (2014): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten Hessens.

ANHANG 1: VERTIEFENDE EINZELARTEN-PRÜFUNG

SÄUGETIERE

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Kleine Bartfledermaus (<i>Myotis mystacinus</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - ArtV	RL Deutschland	
<input type="checkbox"/>	Europäische Vogelart2	RL Hessen	
		ggf. RL regional	
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema: unbekannt günstig ungünstig- unzureichend ungünstig- schlecht				
EU	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(http://bd.eionet.europa.eu/activities/Reporting/Article_17/)				
Deutschland: kontinentale Region	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html				
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(HMUKLV: Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 3. Fassung, Anhänge 3 und 4)				
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen				
<p>Die Kleine Bartfledermaus ist anpassungsfähig und kommt in Wäldern ebenso vor wie im Siedlungsbereich, in der offenen Kulturlandschaft oder an Gewässern. Als Jagdgebiete werden offenbar Waldränder, Gewässerufer, Hecken und Gärten bevorzugt, in geschlossenen Wäldern wurde die Art nur selten beobachtet. Bevorzugte Jagdbereiche der Kleinen Bartfledermaus sind strukturreiche und offene Landschaften mit Fließgewässern. Sie jagt dabei bis in Baumkronenhöhe. Die Kleine Bartfledermaus bezieht ihre Sommerquartiere überwiegend in Spalten an Gebäuden, gelegentlich suchen Wochenstuben und auch Einzeltiere Bäume auf. Zur Überwinterung werden frostfreie Quartiere meist in Höhlen oder Stollen aufgesucht, in welchen die Tiere meist einzeln und frei an den Wänden hängen oder sich in Spalten zurückziehen. Die Entfernung zwischen Quartieren und Jagdhabitaten beträgt zwischen 650 m und 2,8 km. Die Wochenstubenzeit beginnt meist im Mai, die Jungen werden im Juni geboren. Nach Auflösung der Wochenstuben im August beginnt die Schwärmzeit, im Oktober/November bis März/April sind die Tiere in den Winterquartieren.</p>				
4.2 Verbreitung				
<p>Aufgrund der bis 1970 nicht erfolgten Unterscheidung zwischen Großer und Kleiner Bartfledermaus sind die Daten zur Verbreitung der beiden Arten lückenhaft. Die Kleine Bartfledermaus kommt von Marokko bis in die südlichen Teile Schottlands und Skandinavien vor. Das deutsche Verbreitungsgebiet der Klei-</p>				

nen Bartfledermaus umfasst ganz Deutschland. In Hessen kommt die Art flächendeckend vor, allerdings bestehen noch große Kartierungslücken. Nach derzeitigem Kenntnisstand zeichnet sich ab, dass die Kleine Bartfledermaus deutlich häufiger vorkommt als die Große Bartfledermaus. Neben dem Westerwald hebt sich noch das Osthessische Bergland (D 47) mit mehreren Wochenstuben (und Winterquartieren) von den übrigen Naturräumen ab.

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen sehr wahrscheinlich anzunehmen

Die Art findet an der Lache sowie an den Wald- und Gehölzrändern Flugstrecken und Jagdgebiete. In einzelnen Höhlenbäumen kann die Art Tageschlafplätze besetzen. An oder in den Gebäuden ist aufgrund mangelnder Strukturen eine Quartiersnutzung unwahrscheinlich.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Im Fall eines Besatzes von Baumhöhlen würde die Fällung der Bäume zum Verlust von Ruhestätten führen.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? ja nein
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

Angesichts des verbleibenden Angebotes an Wald- und Baumbeständen sowie geeigneten Gebäudestrukturen im Umfeld bleibt die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen potenziellen Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang erhalten.

d) Wenn nein, kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Bei einem Besatz der Baumhöhlen kann die Fällung der Bäume zur Verletzung oder Tötung von Individuen führen.

- b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?** ja nein

Bauzeitenregelung und Baufeldkontrolle

Da sich die Höhlenbäume auf dem Schulgelände nicht als Winterquartier eignen, können Tötungen oder Verletzungen von Individuen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, wenn die Fällung der Bäume in der Zeit zwischen 01.11. und 28.02. bzw. 29.02. des Folgejahres durchgeführt wird. Außerhalb dieser Frist können zur sicheren Vermeidung der Tötung von Tieren die potenziellen Quartiere vor der Baumfällung auf einen Besatz durch Fledermäuse hin überprüft werden. Eventuell vorgefundene oder angetroffene Tiere sind zu bergen und in geeignete Lebensräume außerhalb des Eingriffsbereichs zu verbringen.

- c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen Tiere gefangen oder verletzt oder verbleibt ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko von Tieren?**

ja nein

Durch Bauzeitenregelung und Baufeldkontrolle können Tötungen bei unvermeidbaren Eingriffen in potenzielle Quartiere vermieden werden. Durch die Schulerweiterung ergibt sich kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für die Art.

- c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen Tiere gefangen oder verletzt oder verbleibt ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko von Tieren?**

ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?** ja nein

Es handelt sich insgesamt um räumlich und zeitlich begrenzte Beeinträchtigungen. Nächtliche Bauarbeiten werden nicht erforderlich. Eine relevante Unterbrechung von Flugkorridoren – die als Störung aufgefasst werden könnte - kommt in dem bereits bebauten Gebiet nicht zum Tragen. Somit kann ausgeschlossen werden, dass der Erhaltungszustand einer lokalen Population eine Verschlechterung erfährt, zumal es sich bei der Kleinen Bartfledermaus um eine Art mit einer gewissen Störungstoleranz handelt.

- b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?** ja nein

Vermeidungsmaßnahmen werden nicht erforderlich.

- c) Wird eine erhebliche Störung durch die o. g. Maßnahmen vollständig vermieden?** ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja

nein

7. Prüfung der Ausnahmegesetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Die Prüfung der Ausnahmegesetzungen kann entfallen, da keine Verbotstatbestände eintreten.

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen - auch populationsstützende Maßnahmen zur Vermeidung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, also einer erheblichen Störung
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.
- liegen die Ausnahmegesetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL.
- sind die Ausnahmegesetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Allgemeine Angaben zur Art**1. Durch das Vorhaben betroffene Art****Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*)****2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen**

<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - ArtD	RL Deutschland
<input type="checkbox"/>	Europäische Vogelart2	RL Hessen
		ggf. RL regional

3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema:	unbekannt	günstig	ungünstig- unzureichend	ungünstig- schlecht
EU (http://bd.eionet.europa.eu/activities/Reporting/Article_17/)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region (http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen (HMUKLV: Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 3. Fassung, Anhänge 3 und 4)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

4. Charakterisierung der betroffenen Art**4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen**

Die Sommerquartiere des Kleinen Abendseglers befinden sich überwiegend in Baumhöhlen oder -spalten, zum Teil in großer Höhe, seltener an Gebäuden. Dabei wechseln Wochenstuben wie Einzeltiere in unregelmäßigen Zeitabständen das Quartier. So entstehen Quartierkomplexe, die bis zu 50 Einzelquartiere umfassen können. Die Wochenstuben bilden sich etwa im Mai, die Jungen werden im Juni geboren. Von Ende Juli bis September erfolgt die Paarung in speziellen Quartieren. Die Jagdgebiete liegen sowohl in Wäldern als auch im Offenland, an Gewässern und an beleuchteten Plätzen und Straßen im Siedlungsbereich. Dabei entfernen sich die Tiere bis zu 17 km von ihrem Quartier und wechseln rasch von einem Jagdgebiet zum nächsten. Der Kleine Abendsegler jagt schnell, meist im freien Luftraum und ist wenig an Strukturen gebunden. Kleine Abendsegler sind Fernwanderer. Ihre Winterquartiere liegen oftmals mehrere hundert Kilometer von den Sommerlebensräumen entfernt. Dort überwintern sie von Oktober/November bis März/April in Baumhöhlen, seltener auch in Fledermauskästen oder an Gebäuden. Aufgrund des häufigen Wechsels der Wochenstuben und der Nutzung spezieller Balzquartiere stellt der Kleine Abendsegler besonders hohe Ansprüche an ein dichtes Netz von geeigneten Quartierbäumen in Wäldern. Des Weiteren ist er auf insektenreiche Jagdgebiete angewiesen. Aufgrund der höheren und wenig strukturgebundenen Flugweise der Art ist kein erhöhtes Kollisionsrisiko anzunehmen. Kleine Abendsegler sind gegenüber projektbedingten Störwirkungen (z.B. Licht oder Lärm) nur sehr gering empfindlich.

4.2 Verbreitung

Der Kleine Abendsegler kommt europaweit bis ca. 57°N vor. Nur für Skandinavien und Dänemark fehlen Nachweise. Für Deutschland liegen aus den meisten Bundesländern Wochenstuben-Nachweise vor. Im

Norden und Nordwesten sind die Funde bislang jedoch noch spärlich. In Baden-Württemberg, Thüringen und Niedersachsen konnten überwinternde Tiere nachgewiesen werden.

Die Zahl der Nachweise, auch der Wochenstuben, hat sich in Hessen in den letzten Jahren deutlich erhöht, dennoch ist das Wissen um den Bestand noch lückenhaft. Sommernachweise mit Hilfe von Detektorbegehungen und unbestimmte Sommerquartiere verteilen sich auf die gesamte Landesfläche, allerdings von Norden nach Süden in zunehmender Nachweishäufigkeit. Winterquartiere dieser weit ziehenden Art konnten bisher in Hessen nicht nachgewiesen werden.

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen sehr wahrscheinlich anzunehmen

Die Art findet an der Lache sowie an den Wald- und Gehölzrändern Flugstrecken und Jagdgebiete. In einzelnen Höhlenbäumen kann die Art Tagesschlafplätze besetzen.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Im Fall eines Besatzes von Baumhöhlen würde die Fällung der Bäume zum Verlust von Ruhestätten führen.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? ja nein
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

Angesichts des verbleibenden Angebotes an Wald- und Baumbeständen sowie geeigneten Gebäudestrukturen im Umfeld bleibt die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen potenziellen Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang erhalten.

d) Wenn nein, kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ja nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Bei einem Besatz der Baumhöhlen kann die Fällung der Bäume zur Verletzung oder Tötung von Individuen führen.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja neinBauzeitenregelung und Baufeldkontrolle

Da sich die Höhlenbäume auf dem Schulgelände nicht als Winterquartier eignen, können Tötungen oder Verletzungen von Individuen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, wenn die Fällung der Bäume in der Zeit zwischen 01.11. und 28.02. bzw. 29.02. des Folgejahres durchgeführt wird. Außerhalb dieser Frist können zur sicheren Vermeidung der Tötung von Tieren die potenziellen Quartiere vor der Baumfällung auf einen Besatz durch Fledermäuse hin überprüft werden. Eventuell vorgefundene oder angetroffene Tiere sind zu bergen und in geeignete Lebensräume außerhalb des Eingriffsbereichs zu verbringen.

c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen Tiere gefangen oder verletzt oder verbleibt ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko von Tieren? ja nein

Durch Bauzeitenregelung und Baufeldkontrolle können Tötungen bei unvermeidbaren Eingriffen in potenzielle Quartiere vermieden werden. Durch die Schulerweiterung ergibt sich kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für die Art.

c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen Tiere gefangen oder verletzt oder verbleibt ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko von Tieren? ja nein**Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.** ja nein**6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)****a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?** ja nein

Es handelt sich insgesamt um räumlich und zeitlich begrenzte Beeinträchtigungen. Nächtliche Bauarbeiten werden nicht erforderlich. Eine relevante Unterbrechung von Flugkorridoren – die als Störung aufgefasst werden könnte - kommt in dem bereits bebauten Gebiet nicht zum Tragen. Somit kann ausgeschlossen werden, dass der Erhaltungszustand einer lokalen Population eine Verschlechterung erfährt.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

Vermeidungsmaßnahmen werden nicht erforderlich.

c) Wird eine erhebliche Störung durch die o. g. Maßnahmen vollständig vermieden? ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja

nein

7. Prüfung der Ausnahmegesetzungen

§ 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Die Prüfung der Ausnahmegesetzungen kann entfallen, da keine Verbotstatbestände eintreten.

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen - auch populationsstützende Maßnahmen zur Vermeidung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, also einer erheblichen Störung
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.
- liegen die Ausnahmegesetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL.
- sind die Ausnahmegesetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Allgemeine Angaben zur Art**1. Durch das Vorhaben betroffene Art****Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*)****2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen**

<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	RL Deutschland
<input type="checkbox"/>	Europäische Vogelart3	RL Hessen
		ggf. RL regional

3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema:	unbekannt	günstig	ungünstig- unzureichend	ungünstig- schlecht
EU (http://bd.eionet.europa.eu/activities/Reporting/Article_17/)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region (http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen (HMUKLV: Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 3. Fassung, Anhänge 3 und 4)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

4. Charakterisierung der betroffenen Art**4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen**

Wasserfledermäuse beziehen ihre Wochenstuben überwiegend in hohlen Bäumen, vereinzelt kommen Gebäudequartiere vor, die sich in Mauerspalt, Brücken und Durchlässen und auf Dachböden befinden können. Wie alle baumbewohnenden Fledermausarten ist die Wasserfledermaus auf ein dichtes Angebot an geeigneten Höhlen und Spalten in Bäumen angewiesen. Wochenstubenkolonien nutzen im Wald mehrere Quartiere, zwischen denen ein reger Wechsel stattfindet. Wochenstuben werden meist ab Mai gebildet, die Geburt erfolgt meist ab der zweiten Junihälfte, die Auflösung der Wochenstuben erfolgt dann ab Anfang August. Daran anschließend folgt die Schwärmzeit, die Hauptpaarungszeit liegt im Oktober und November. Etwa von Oktober/November meist bis April befinden sich die Tiere in ihren Winterquartieren im Winterschlaf. Die Winterquartiere liegen meist in Stollen, Kellern oder Bunkern. Die Jagdgebiete befinden sich in einem Umkreis von bis zu 8 km um das Quartier und werden meist entlang von festen Flugwegen angefliegen. Den Weg zwischen Quartier und Jagdgebiet legen Wasserfledermäuse nach Möglichkeit entlang von Strukturen und meist in wenigen Metern über dem Boden zurück. Wasserfledermäuse jagen fast ausschließlich an stehenden und langsam fließenden Gewässern, wo sie in dichtem Flug über der Wasseroberfläche kreisen. Zwischen Sommer- und Winterquartier legen Wasserfledermäuse meist Entfernungen geringer als 150 km zurück. Die Wasserfledermaus gilt als lichtempfindlich und empfindlich gegenüber Zerschneidung, was zur Beeinträchtigung und Meidung von Flugrouten und damit zum Verlust von Nahrungshabitaten führen kann.

4.2 Verbreitung

Die Wasserfledermaus ist nahezu über ganz Europa verbreitet, im Mittelmeergebiet scheint das Vorkommen lückig zu sein. In Deutschland ist die Art flächendeckend verbreitet, allerdings in unterschiedli-

cher Dichte. Ihren Verbreitungsschwerpunkt hat die Art in den wald- und seenreichen Gebieten des norddeutschen Tieflands, Mittelfrankens und der Lausitz. In Hessen verteilen sich die Nachweise auf die gesamte Landesfläche, ohne das deutliche Schwerpunktorkommen erkennbar wären, wenngleich die Verteilung der Gesamtnachweise auf die Naturräume sehr unterschiedlich ist. Die Reproduktionsorte liegen alle im Einzugsbereich von waldreichen Flusstälern.

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen sehr wahrscheinlich anzunehmen

Die Art findet an der Lache ein geeignetes Jagdgebiet als Teil ausgedehnter Nahrungsreviere. Die Wald- und Gehölzränder können der Art als Leitstrukturen auf Flugstrecken dienen. In einzelnen Höhenbäumen kann die Art Tagesschlafplätze besetzen.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Im Fall eines Besatzes von Baumhöhlen würde die Fällung der Bäume zum Verlust von Ruhestätten führen.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? ja nein
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

Angesichts des verbleibenden Angebotes an Wald- und Baumbeständen im Umfeld bleibt die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen potenziellen Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang erhalten.

d) Wenn nein, kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Bei einem Besatz der Baumhöhlen kann die Fällung der Bäume zur Verletzung oder Tötung von Individuen führen.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

Bauzeitenregelung und Baufeldkontrolle

Da sich die Höhlenbäume auf dem Schulgelände nicht als Winterquartier eignen, können Tötungen oder Verletzungen von Individuen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, wenn die Fällung der Bäume in der Zeit zwischen 01.11. und 28.02. bzw. 29.02. des Folgejahres durchgeführt wird. Außerhalb dieser Frist können zur sicheren Vermeidung der Tötung von Tieren die potenziellen Quartiere vor der Baumfällung auf einen Besatz durch Fledermäuse hin überprüft werden. Eventuell vorgefundene oder angetroffene Tiere sind zu bergen und in geeignete Lebensräume außerhalb des Eingriffsbereichs zu verbringen.

c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen Tiere gefangen oder verletzt oder verbleibt ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko von Tieren?

ja nein

Durch Bauzeitenregelung und Baufeldkontrolle können Tötungen bei unvermeidbaren Eingriffen in potenzielle Quartiere vermieden werden. Durch die Schulerweiterung ergibt sich kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für die Art.

c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen Tiere gefangen oder verletzt oder verbleibt ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko von Tieren?

ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? ja nein

Es handelt sich insgesamt um räumlich und zeitlich begrenzte Beeinträchtigungen. Nächtliche Bauarbeiten werden nicht erforderlich. Abendveranstaltungen auf dem Schulgelände sind während der Aktivitätsphase der Art eher die Ausnahme. Dementsprechend sind keine Störungen der lichtempfindlichen Art bei der Jagd zu erwarten. Eine relevante Unterbrechung von Flugkorridoren – die als Störung aufgefasst werden könnte - kommt in dem bereits bebauten Gebiet nicht zum Tragen. Somit kann ausgeschlossen werden, dass der Erhaltungszustand einer lokalen Population eine Verschlechterung erfährt.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

Vermeidungsmaßnahmen werden nicht erforderlich.

c) Wird eine erhebliche Störung durch die o. g. Maßnahmen vollständig vermieden? ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja

nein

7. Prüfung der Ausnahmegesetzungen

§ 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Die Prüfung der Ausnahmegesetzungen kann entfallen, da keine Verbotstatbestände eintreten.

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen - auch populationsstützende Maßnahmen zur Vermeidung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, also einer erheblichen Störung
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.
- liegen die Ausnahmegesetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL.
- sind die Ausnahmegesetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Allgemeine Angaben zur Art**1. Durch das Vorhaben betroffene Art****Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)****2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen**

<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	RL Deutschland
<input type="checkbox"/>	Europäische Vogelart3	RL Hessen
		ggf. RL regional

3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema:	unbekannt	günstig	ungünstig- unzureichend	ungünstig- schlecht
EU (http://bd.eionet.europa.eu/activities/Reporting/Article_17/)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region (http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen (HMUKLV: Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 3. Fassung, Anhänge 3 und 4)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

4. Charakterisierung der betroffenen Art**4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen**

Die Zwergfledermaus ist ein typischer Spaltenbewohner an Gebäuden. Ihre Quartiere befinden sich hinter Schiefer- und Eternitverkleidungen, Verschalungen, Zwischendächern, Hohlblockmauern und sonstigen kleinen Spalten an der Außenseite von Gebäuden. Einzeltiere werden mittlerweile aber häufig auch in Baumhöhlen oder -spalten angetroffen. Die Wochenstubenkolonien wechseln regelmäßig ihr Quartier. Als Jagdgebiete der Zwergfledermaus werden häufig Waldränder, Hecken und andere Grenzstrukturen beschrieben, aber auch an und über Gewässern ist die Art regelmäßig anzutreffen. Die Jagdgebiete liegen meist in einem Radius von etwa 2 km um das Quartier, können aber während der Tragzeit und Jungenaufzucht auch bis zu 5,1 km entfernt liegen. Die Zwergfledermaus ernährt sich vorwiegend von kleinen Insekten wie Mücken oder Kleinschmetterlingen. Im Winter (Oktober/November bis März/April) sucht sie unterirdische Höhlen, Keller oder Stollen zum Überwintern auf. Wie im Sommer hängt sie dort nicht frei, sondern kriecht in enge Spalten. Anscheinend regelmäßig gibt es in einer Region ein zentrales Massenwinterquartier, das im Spätsommer von Tausenden von Individuen erkundet wird und von einem Teil als Winterquartier genutzt wird. Die schwärmenden bzw. überwinterten Zwergfledermäuse kommen aus den Sommerquartieren, die in einem Radius von bis zu 40 km um das Winterquartier liegen. Die Wochenstuben werden ab Mai bezogen, die Geburt der Jungtiere erfolgt meist Mitte Juni bis in den Juli hinein. 4 Wochen nach der Geburt sind die Jungtiere selbstständig und die Wochenstube löst sich auf. Dann schwärmen die Tiere aus, um sich zu paaren und die Winterquartiere aufzusuchen. Gegenüber Licht und Lärm ist die Zwergfledermaus nur wenig empfindlich.

4.2 Verbreitung

Die Zwergfledermaus kommt in weiten Teilen Europas vor, die nördlichsten Nachweise stammen aus

Südfinnland. Die Art ist die in Deutschland am häufigsten nachgewiesene Art und kommt flächendeckend vor. Die Zwergfledermaus ist offenkundig ebenfalls die häufigste Fledermausart Hessens. Aufgrund der flächigen Verbreitung und des häufigen Vorkommens ist die Zwergfledermaus momentan die einzige Fledermausart, bei der keine flächige Gefährdung anzunehmen ist.

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen sehr wahrscheinlich anzunehmen

Die Art findet an der Lache sowie an den Wald- und Gehölzrändern Flugstrecken und Jagdgebiete. Da die Art gelegentlich auch Baumhöhlen als Tagesquartiere nutzt, kann ein Besatz von Baumhöhlen auf dem Schulgelände nicht ausgeschlossen werden. An oder in den Gebäuden ist aufgrund mangelnder Strukturen eine Quartiersnutzung unwahrscheinlich.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Im Fall eines Besatzes von Baumhöhlen würde die Fällung der Bäume zum Verlust von Ruhestätten führen.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? ja nein
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

Angesichts des verbleibenden Angebotes an Wald- und Baumbeständen sowie geeigneten Gebäudestrukturen im Umfeld bleibt die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen potenziellen Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang erhalten.

d) Wenn nein, kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Bei einem Besatz der Baumhöhlen kann die Fällung der Bäume zur Verletzung oder Tötung von Individuen führen.

- b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?** ja nein

Bauzeitenregelung und Baufeldkontrolle

Da sich die Höhlenbäume auf dem Schulgelände nicht als Winterquartier eignen, können Tötungen oder Verletzungen von Individuen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, wenn die Fällung der Bäume in der Zeit zwischen 01.11. und 28.02. bzw. 29.02. des Folgejahres durchgeführt wird. Außerhalb dieser Frist können zur sicheren Vermeidung der Tötung von Tieren die potenziellen Quartiere vor der Baumfällung auf einen Besatz durch Fledermäuse hin überprüft werden. Eventuell vorgefundene oder angetroffene Tiere sind zu bergen und in geeignete Lebensräume außerhalb des Eingriffsbereichs zu verbringen.

- c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen Tiere gefangen oder verletzt oder verbleibt ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko von Tieren?**

ja nein

Durch Bauzeitenregelung und Baufeldkontrolle können Tötungen bei unvermeidbaren Eingriffen in potenzielle Quartiere vermieden werden. Durch die Schulerweiterung ergibt sich kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für die Art.

- c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen Tiere gefangen oder verletzt oder verbleibt ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko von Tieren?**

ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?** ja nein

Es handelt sich insgesamt um räumlich und zeitlich begrenzte Beeinträchtigungen. Nächtliche Bauarbeiten werden nicht erforderlich. Eine relevante Unterbrechung von Flugkorridoren – die als Störung aufgefasst werden könnte - kommt in dem bereits bebauten Gebiet nicht zum Tragen. Somit kann ausgeschlossen werden, dass der Erhaltungszustand einer lokalen Population eine Verschlechterung erfährt, zumal es sich bei der Zwergfledermaus um eine Art mit hoher Störungstoleranz handelt.

- b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?** ja nein

Vermeidungsmaßnahmen werden nicht erforderlich.

- c) Wird eine erhebliche Störung durch die o. g. Maßnahmen vollständig vermieden?** ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja

nein

7. Prüfung der Ausnahmegesetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Die Prüfung der Ausnahmegesetzungen kann entfallen, da keine Verbotstatbestände eintreten.

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen - auch populationsstützende Maßnahmen zur Vermeidung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, also einer erheblichen Störung
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.
- liegen die Ausnahmegesetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL.
- sind die Ausnahmegesetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

VÖGEL

Allgemeine Angaben zur Art

1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Feldsperling (*Passer montanus*)

2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - ArtV	RL Deutschland
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische VogelartV	RL Hessen
		ggf. RL regional

3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema: **unbekannt** **günstig** **ungünstig-
unzureichend** **ungünstig-
schlecht**

EU	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
http://bd.eionet.europa.eu/article12/progress?period=1&conclusion=bs				
Deutschland: kontinentale Region	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(VSW (2014): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten in Hessen; s. Anlage 3)				

4. Charakterisierung der betroffenen Art

4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen

Der Feldsperling kommt in lichten Wäldern und an Waldrändern aller Art vor, besiedelt aber auch strukturreiche Dorfgebiete mit Obstwiesen, Bauerngärten und Hofgehölzen oder halboffene, gehölzreiche Parks, Friedhöfe und Kleingartenanlagen. Er brütet hauptsächlich im landwirtschaftlich genutzten Umfeld von Siedlungen, kann aber auch - wenn Haussperlinge fehlen – innerhalb von Siedlungen vorkommen. Als Brutplätze werden Nischen und Höhlen an Bäumen und Gebäuden genutzt. Neben Sämereien ist Insektennahrung für die Jungenaufzucht von Bedeutung, die vornehmlich an Eichen und Obstbäumen gesucht wird.

Die Nahrung besteht hauptsächlich aus Sämereien, vor allem Gras und Getreidekörner sowie von zahlreichen anderen Pflanzen, und wird auf dem Boden oder in Bäumen und Büschen gesucht. Außerdem werden auch Spinnen und andere Wirbellose gefressen.

Die Brutperiode beginnt i. d. R. Anfang bis Mitte April und endet Ende Juli bis Anfang August. Die Art weist eine hohe Brutortstreue auf (Der Raumbedarf zur Brutzeit mit <0,3 - >3 ha angegeben, die Fluchtdistanz mit < 10 m. Die Art verbleibt das gesamte Jahr innerhalb des Brutgebiets.

4.2 Verbreitung

Der Feldsperling kommt abgesehen vom äußersten Norden in ganz Europa als Jahresvogel vor. Er ist mit 150.000 bis 200.000 Brutpaaren zerstreut über ganz Hessen verteilt als Brutvogel anzutreffen (HGON 2010).

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen sehr wahrscheinlich anzunehmen

Die Art findet vereinzelt in den Baumbeständen im Planungsgebiet und angrenzend geeignete Brutstandorte und Nahrungshabitate.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Die potenziell von der Art genutzten Baumbestände mit Höhlen befinden sich zum Teil innerhalb möglicher Eingriffsbereiche. Ein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann daher nicht ausgeschlossen werden.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? ja nein
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

Innerhalb des Planungsgebietes werden randlich Baumbestände als zu erhaltend festgesetzt. Außerdem grenzen ausgedehnte Wald- und Grünflächen mit geeigneten Habitatstrukturen an den Änderungsbereich des Bebauungsplanes an. Vor diesem Hintergrund kann davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) sicher gewahrt bleibt.

d) Wenn nein, kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Die potenziell von der Art genutzten Baumbestände mit Höhlen befinden sich zum Teil innerhalb möglicher Eingriffsbereiche. Baubedingte Verletzungen von Jungvögeln oder eine Zerstörung von Gelegen sind daher nicht auszuschließen.

Sofern die Schulgebäude mit größeren Glasfassaden ausgestattet werden, kann sich das Vogelschlagrisiko erhöhen.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

Bauzeitenregelung und Baufeldkontrolle

Indem die Fällung der Bäume außerhalb der Brutphase (zwischen 01.10 und 01.03 des Folgejahres) durchgeführt wird, können die Zerstörung von Gelegen und die Tötung von Jungvögeln vermieden werden. Außerhalb dieser Frist können zur sicheren Vermeidung der Tötung von Tieren die zu fallenden Bäume auf einen Besatz hin überprüft werden. Bei negativem Befund kann die Beseitigung der Gehölze auch außerhalb der vorstehenden Frist durchgeführt werden.

Vermeidung von Vogelschlag

Durch konstruktive Maßnahmen und die Verwendung von für Vögel wahrnehmbaren Oberflächen an Glasfassaden oder entsprechenden Gebäudeteilen kann ein erhöhtes Vogelschlagrisiko vermieden werden.

c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen Tiere gefangen oder verletzt oder verbleibt ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko von Tieren? ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? ja nein

Die baubedingten Störungen mit räumlich und zeitlich begrenzter Wirkung führen nicht zu nachteiligen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population. Außerdem handelt es sich um eine vergleichsweise störungstolerante Art. Somit tritt keine - im artenschutzrechtlichen Sinne - erhebliche Störung ein.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

Vermeidungsmaßnahmen werden nicht erforderlich.

c) Wird eine erhebliche Störung durch die o. g. Maßnahmen vollständig vermieden? ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

7. Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Die Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen kann entfallen, da keine Verbotstatbestände eintreten.

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen - auch populationsstützende Maßnahmen zur Vermeidung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, also einer erheblichen Störung
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.
- liegen die Ausnahmeveraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL.
- sind die Ausnahmeveraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Allgemeine Angaben zur Art**1. Durch das Vorhaben betroffene Art****Girlitz (*Serinus serinus*)****2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen**

<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	RL Deutschland
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische VogelartV	RL Hessen
		ggf. RL regional

3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema: **unbekannt** **günstig** **ungünstig-unzureichend** **ungünstig-schlecht**

EU

(<https://www.bfn.de/themen/natura-2000/berichte-monitoring/nationaler-vogelschutzbericht.html>)

Deutschland: kontinentale Region

(<https://www.bfn.de/themen/natura-2000/berichte-monitoring/nationaler-vogelschutzbericht.html>)

Hessen

(HMUKLV : Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 3. Fassung 2014, Anhänge 3 und 4)

4. Charakterisierung der betroffenen Art**4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen**

Der Girlitz ist ursprünglich ein Bewohner halboffener, mosaikartig gegliederter Landschaften (z. B. Auwälder) mit lockerem Baumbestand, Gebüschgruppen und Flächen mit niedriger Vegetation. Die Art ist ein Freibrüter und bevorzugt heutzutage die Nähe menschlicher, v. a. dörflicher Siedlungen. Sie kommt häufig in Baumschulflächen, Kleingarten- und Obstbaugebieten, Parks, Gärten oder Friedhöfen vor. Wichtige Habitatstrukturen für ein ausreichendes Nahrungsangebot ist eine samen tragende Staudenvegetation im Sommer. Als Schlüsselfaktoren für eine Besiedlung werden bestimmte Anteile von Laub- und Nadelbäumen von mindestens 8 m Höhe und stellenweise offene Böden genannt.

Die Girlitze ziehen als Kurzstrecken- oder Teilzieher zum Teil im Spätsommer in die Überwinterungsgebiete in Südfrankreich und Ost-Spanien. Das Brutrevier wird ab Ende März bezogen.

4.2 Verbreitung

Der Girlitz kommt in Teilen von Westeuropa sowie in Süd- und Mitteleuropa vor. Er ist in ganz Hessen als Brutvogel verbreitet und bevorzugt klimatische Gunstlagen und Ortschaften.

Vorhabensbezogene Angaben**5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum**

nachgewiesen **sehr wahrscheinlich anzunehmen**

Die Art findet in den Baum- und Strauchbeständen im Planungsgebiet und angrenzend geeignete Brutstandorte und Nahrungshabitate.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG**6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)**

- a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Die potenziell von der Art genutzten Baum- und Gehölzbestände liegen zum Teil innerhalb möglicher Eingriffsbereiche. Ein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann daher nicht ausgeschlossen werden.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Bauzeitenregelung

Der Girlitz errichtet seine Niststätten jährlich neu. Indem die Beseitigung der Gehölzbestände außerhalb der Brutphase der Tiere (zwischen 01.10 und 01.03 des Folgejahres) durchgeführt wird, wird die Beseitigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im artenschutzrechtlichen Sinne vermieden.

- c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? ja nein
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

Innerhalb des Planungsgebietes werden Gehölzbestände als zu erhaltend festgesetzt. Außerdem grenzen ausgedehnte Grünflächen mit geeigneten Habitatstrukturen an den Änderungsbereich des Bebauungsplanes an. Vor diesem Hintergrund kann davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) sicher gewahrt bleibt.

- d) Wenn nein, kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

- a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Die potenziell von der Art potenziell genutzten Baum- und Gehölzbestände liegen zum Teil innerhalb der Eingriffsbereiche. Baubedingte Verletzungen von Jungvögeln oder eine Zerstörung von Gelegen sind daher nicht auszuschließen.

Sofern die Schulgebäude mit größeren Glasfassaden ausgestattet werden, kann sich das Vogelschlagrisiko erhöhen.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

Bauzeitenregelung und Baufeldkontrolle

Indem die Fällung der Bäume außerhalb der Brutphase (zwischen 01.10 und 01.03 des Folgejahres) durchgeführt wird, können die Zerstörung von Gelegen und die Tötung von Jungvögeln vermieden werden. Außerhalb dieser Frist können zur sicheren Vermeidung der Tötung von Tieren die zu beseitigenden Gehölzbestände auf einen Besatz hin überprüft werden. Bei negativem Befund kann die Beseitigung der Gehölze auch außerhalb der vorstehenden Frist durchgeführt werden.

Vermeidung von Vogelschlag

Durch konstruktive Maßnahmen und die Verwendung von für Vögel wahrnehmbaren Oberflächen an Glasfassaden oder entsprechenden Gebäudeteilen kann ein erhöhtes Vogelschlagrisiko vermieden werden.

c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen Tiere gefangen oder verletzt oder verbleibt ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko von Tieren?

ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

ja nein

Die baubedingten Störungen mit räumlich und zeitlich begrenzter Wirkung führen nicht zu nachteiligen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population. Außerdem handelt es sich um eine siedlungsorientierte und störungstolerante Art. Somit tritt keine - im artenschutzrechtlichen Sinne - erhebliche Störung ein.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

ja nein

Vermeidungsmaßnahmen werden nicht erforderlich.

c) Wird eine erhebliche Störung durch die o. g. Maßnahmen vollständig vermieden?

ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

7. Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen

§ 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Die Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen kann entfallen, da keine Verbotstatbestände eintreten.

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen - auch populationsstützende Maßnahmen zur Vermeidung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, also einer erheblichen Störung
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL.
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Allgemeine Angaben zur Art**1. Durch das Vorhaben betroffene Art****Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*)****2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen**

<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	RL Deutschland
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische VogelartV	RL Hessen
		ggf. RL regional

3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema:	unbekannt	günstig	ungünstig- unzureichend	ungünstig- schlecht
EU	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
http://bd.eionet.europa.eu/article12/progress?period=1&conclusion=bs				
Deutschland: kontinentale Region	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(VSW (2014): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten in Hessen; s. Anlage 3)				

4. Charakterisierung der betroffenen Art**4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen**

Die Klappergrasmücke besiedelt als Freibrüter halboffenes bis offenes Gelände mit Feldgehölzen, Buschgruppen, Hecken sowie Böschungen, Trockenhänge, aufgelassene Weinberge, Waldränder, Kahlschläge, Schonungen und Wacholderheiden. Sie zeigt eine hohe Präsenz im Siedlungsbereich in Parks, Kleingärten, Grünanlagen der Wohngebiete und Gartenstädten.

Die Klappergrasmücke bricht bereits ab Anfang August in die afrikanischen Überwinterungsgebiete auf. Die hiesigen Brutreviere werden ab der zweiten Aprilhälfte wieder besetzt.

4.2 Verbreitung

Das Verbreitungsgebiet der Klappergrasmücke erstreckt sich über Mitteleuropa und weite Teile von Nord-, Ost-, West- und Südosteuropa. In allen Teilen kommt sie nur als Sommervogel vor. Die Art ist in Hessen flächendeckend anzutreffen. Der Bestand in Hessen wird auf 6.000 bis 14.000 Brutpaare geschätzt (HGON 2010).

Vorhabensbezogene Angaben**5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum**

nachgewiesen **sehr wahrscheinlich anzunehmen**

Die Art findet in den Baum- und Strauchbeständen im Planungsgebiet und angrenzend geeignete Brutstandorte und Nahrungshabitate.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Die potenziell von der Art genutzten Baum- und Gehölzbestände liegen zum Teil innerhalb möglicher Eingriffsbereiche. Ein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann daher nicht ausgeschlossen werden.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Bauzeitenregelung

Die Klappergrasmücke errichtet ihre Niststätten jährlich neu. Indem die Beseitigung der Gehölzbestände außerhalb der Brutphase der Tiere (zwischen 01.10 und 01.03 des Folgejahres) durchgeführt wird, wird die Beseitigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im artenschutzrechtlichen Sinne vermieden.

- c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? ja nein
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

Innerhalb des Planungsgebietes werden Gehölzbestände als zu erhaltend festgesetzt. Außerdem grenzen ausgedehnte Grünflächen mit geeigneten Habitatstrukturen an den Änderungsbereich des Bebauungsplanes an. Vor diesem Hintergrund kann davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) sicher gewahrt bleibt.

- d) Wenn nein, kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

- a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Die potenziell von der Art potenziell genutzten Baum- und Gehölzbestände liegen zum Teil innerhalb der Eingriffsbereiche. Baubedingte Verletzungen von Jungvögeln oder eine Zerstörung von Gelegen sind daher nicht auszuschließen.

Sofern die Schulgebäude mit größeren Glasfassaden ausgestattet werden, kann sich das Vogelschlagrisiko erhöhen.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja neinBauzeitenregelung und Baufeldkontrolle

Indem die Fällung der Bäume außerhalb der Brutphase (zwischen 01.10 und 01.03 des Folgejahres) durchgeführt wird, können die Zerstörung von Gelegen und die Tötung von Jungvögeln vermieden werden. Außerhalb dieser Frist können zur sicheren Vermeidung der Tötung von Tieren die zu beseitigenden Gehölzbestände auf einen Besatz hin überprüft werden. Bei negativem Befund kann die Beseitigung der Gehölze auch außerhalb der vorstehenden Frist durchgeführt werden.

Vermeidung von Vogelschlag

Durch konstruktive Maßnahmen und die Verwendung von für Vögel wahrnehmbaren Oberflächen an Glasfassaden oder entsprechenden Gebäudeteilen kann ein erhöhtes Vogelschlagrisiko vermieden werden.

c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen Tiere gefangen oder verletzt oder verbleibt ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko von Tieren? ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

 ja nein**6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)****a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?** ja nein

Die baubedingten Störungen mit räumlich und zeitlich begrenzter Wirkung führen nicht zu nachteiligen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population. Somit tritt keine - im artenschutzrechtlichen Sinne - erhebliche Störung ein.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

Vermeidungsmaßnahmen werden nicht erforderlich.

c) Wird eine erhebliche Störung durch die o. g. Maßnahmen vollständig vermieden? ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

 ja nein**7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen****§ 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL**

Die Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen kann entfallen, da keine Verbotstatbestände eintreten.

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen - auch populationsstützende Maßnahmen zur Vermeidung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, also einer erheblichen Störung
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.
- liegen die Ausnahmeveraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL.
- sind die Ausnahmeveraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Allgemeine Angaben zur Art**1. Durch das Vorhaben betroffene Art****Stieglitz (*Carduelis carduelis*)****2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen**

<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	RL Deutschland
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische VogelartV	RL Hessen
		ggf. RL regional

3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema: **unbekannt** **günstig** **ungünstig-
unzureichend** **ungünstig-
schlecht**

EU

(<https://www.bfn.de/themen/natura-2000/berichte-monitoring/nationaler-vogelschutzbericht.html>)

Deutschland: kontinentale Region

(<https://www.bfn.de/themen/natura-2000/berichte-monitoring/nationaler-vogelschutzbericht.html>)

Hessen

(HMUKLV : Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 3. Fassung 2014, Anhänge 3 und 4)

4. Charakterisierung der betroffenen Art**4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen**

Der Stieglitz ist ein Brutvogel offener und halboffener Landschaften mit abwechslungsreichen und mosaikartigen Strukturen, lockeren Baumbeständen oder Baum- und Buschgruppen bis zu lichten Wäldern, die mit offenen Nahrungsflächen samentragender Kraut- und Staudenpflanzen als Nahrungsareale für Nestgruppen oder Einzelpaare abwechseln; dies können auch z.B. Obstgärten oder Streuobstwiesen sein, aber auch Alleen, Feldgehölze oder lichte Auwälder. Geschlossene Wälder werden gemieden. Der Stieglitz kommt häufig auch im Bereich von Ortsrändern sowie in Parks, Gärten, Friedhöfen vor. Für die Art wird eine hohe Ortstreue angegeben. Der Raumbedarf der Art beträgt zur Brutzeit <1 - >3 ha. Die Nahrung ist fast ausschließlich vegetabilisch, vorwiegend werden Samen von Bäumen oder Korbblütlern wie Birke, Erle, Huflattich oder Löwenzahn aufgenommen. Auch Nestlinge werden mit Sämereien gefüttert. Wichtige Habitatstrukturen für ein ausreichendes Nahrungsangebot sind Hochstaudenfluren, Brachen und Ruderalstandorte.

Teile der Stieglitz-Population ziehen zum Teil ab September in Schwärmen aus 30-60 Vögeln in die Überwinterungsgebiete in Südfrankreich, Spanien und Portugal. Die übrigen Tiere sind als Standvogel und Kurzstreckenzieher ganzjährig anzutreffen. Das Brutrevier wird zwischen dem 1. und 15. Mai bezogen.

4.2 Verbreitung

Die Art ist von Nordafrika bis nach Südsandinavien und dem Atlantik bis nach Russland über ganz Europa verbreitet. Die Art ist in ganz Hessen als Brutvogel verbreitet. Der dortige Bestand beläuft sich auf derzeit (2014) 30.000-38.000 Brutpaare. Die Art gilt somit als nicht selten, der Trend verschlechtert sich

jedoch.

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen sehr wahrscheinlich anzunehmen

Die Art findet in den Strauchbeständen im Planungsgebiet und angrenzend geeignete Brutstandorte und Nahrungshabitate.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Die potenziell von der Art genutzten Gehölzbestände liegen zum Teil innerhalb möglicher Eingriffsbereiche. Ein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann daher nicht ausgeschlossen werden.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Bauzeitenregelung

Der Stieglitz errichtet seine Niststätten jährlich neu. Indem die Beseitigung der Gehölzbestände außerhalb der Brutphase der Tiere (zwischen 01.10 und 01.03 des Folgejahres) durchgeführt wird, wird die Beseitigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im artenschutzrechtlichen Sinne vermieden.

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? ja nein
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

Innerhalb des Planungsgebietes werden Gehölzbestände als zu erhaltend festgesetzt. Außerdem grenzen ausgedehnte Grünflächen mit geeigneten Habitatstrukturen an den Änderungsbereich des Bebauungsplanes an. Vor diesem Hintergrund kann davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) sicher gewahrt bleibt.

d) Wenn nein, kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

- a) **Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?** ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Die potenziell von der Art potenziell genutzten Gehölzbestände liegen zum Teil innerhalb der Eingriffsbereiche. Baubedingte Verletzungen von Jungvögeln oder eine Zerstörung von Gelegen sind daher nicht auszuschließen.

Sofern die Schulgebäude mit größeren Glasfassaden ausgestattet werden, kann sich das Vogelschlagrisiko erhöhen.

- b) **Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?** ja nein

Bauzeitenregelung und Baufeldkontrolle

Indem die Fällung der Bäume außerhalb der Brutphase (zwischen 01.10 und 01.03 des Folgejahres) durchgeführt wird, können die Zerstörung von Gelegen und die Tötung von Jungvögeln vermieden werden. Außerhalb dieser Frist können zur sicheren Vermeidung der Tötung von Tieren die zu beseitigenden Gehölze auf einen Besatz hin überprüft werden. Bei negativem Befund kann die Beseitigung der Gehölze auch außerhalb der vorstehenden Frist durchgeführt werden.

Vermeidung von Vogelschlag

Durch konstruktive Maßnahmen und die Verwendung von für Vögel wahrnehmbaren Oberflächen an Glasfassaden oder entsprechenden Gebäudeteilen kann ein erhöhtes Vogelschlagrisiko vermieden werden.

- c) **Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen Tiere gefangen oder verletzt oder verbleibt ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko von Tieren?** ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) **Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?** ja nein

Die baubedingten Störungen mit räumlich und zeitlich begrenzter Wirkung führen nicht zu nachteiligen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population. Somit tritt keine - im artenschutzrechtlichen Sinne - erhebliche Störung ein.

- b) **Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?** ja nein

Vermeidungsmaßnahmen werden nicht erforderlich.

- c) **Wird eine erhebliche Störung durch die o. g. Maßnahmen vollständig vermieden?** ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja

nein

7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen

§ 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Die Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen kann entfallen, da keine Verbotstatbestände eintreten.

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen - auch populationsstützende Maßnahmen zur Vermeidung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, also einer erheblichen Störung
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL.
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Allgemeine Angaben zur Art**1. Durch das Vorhaben betroffene Art****Wacholderdrossel (*Turdus pilaris*)****2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen**

<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	RL Deutschland
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	RL Hessen
		ggf. RL regional

3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema: **unbekannt** **günstig** **ungünstig-
unzureichend** **ungünstig-
schlecht**

EU

(<https://www.bfn.de/themen/natura-2000/berichte-monitoring/nationaler-vogelschutzbericht.html>)

Deutschland: kontinentale Region

(<https://www.bfn.de/themen/natura-2000/berichte-monitoring/nationaler-vogelschutzbericht.html>)

Hessen

(HMUKLV : Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 3. Fassung 2014, Anhänge 3 und 4)

4. Charakterisierung der betroffenen Art**4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen**

Die Wacholderdrossel besiedelt als Freibrüter halboffene Landschaften mit einer großen Vielfalt an Habitaten, vorzugsweise Fluss- und Bachauen mit feuchten, kurzrasigen Wiesen oder Weiden, Kopfweiden, Ufergehölzen und angrenzenden Waldrändern, aber auch Streuobstanlagen, Parks, Baumhecken, Feldgehölze und Gärten.

Als Neststandorte werden häufig Pappeln und Weiden an Flussauen gewählt. Seltener werden Nischen an Gebäuden oder Brücken genutzt. Die Wacholderdrossel zeigt nur eine geringe Nistplatztreue. Außerhalb der Brutzeit ist sie in ähnlichen Habitaten wie zur Brutzeit anzutreffen, häufiger auch in Obstbaumbeständen, Sträuchern oder im Waldesinneren.

Die Wacholderdrossel tritt als Sommervogel, Durchzügler und Wintergast auf. Die hiesigen Bestände verbringen den Winter im Mittelmeerraum.

4.2 Verbreitung

Das Verbreitungsgebiet der Wacholderdrossel erstreckt sich von Norwegen bis zum Südrand der Alpen und im Westen bis Schottland. Die Art kommt in ganz Hessen vor und besiedelt in den hessischen Mittelgebirgen auch die Höhenlagen.

Vorhabensbezogene Angaben**5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum**

nachgewiesen **sehr wahrscheinlich anzunehmen**

Die Art findet in den Baum- und Strauchbeständen im Planungsgebiet und angrenzend geeignete Brutstandorte und Nahrungshabitate.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Die potenziell von der Art genutzten Baum- und Gehölzbestände liegen zum Teil innerhalb möglicher Eingriffsbereiche. Ein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann daher nicht ausgeschlossen werden.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Bauzeitenregelung

Die Wacholderdrossel errichtet ihre Niststätten jährlich neu. Indem die Beseitigung der Gehölzbestände außerhalb der Brutphase der Tiere (zwischen 01.10 und 01.03 des Folgejahres) durchgeführt wird, wird die Beseitigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im artenschutzrechtlichen Sinne vermieden.

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? ja nein
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

Innerhalb des Planungsgebietes werden Gehölzbestände als zu erhaltend festgesetzt. Außerdem grenzen ausgedehnte Grünflächen mit geeigneten Habitatstrukturen an den Änderungsbereich des Bebauungsplanes an. Vor diesem Hintergrund kann davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) sicher gewahrt bleibt.

d) Wenn nein, kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Die potenziell von der Art potenziell genutzten Baum- und Gehölzbestände liegen zum Teil innerhalb der Eingriffsbereiche. Baubedingte Verletzungen von Jungvögeln oder eine Zerstörung von Gelegen sind daher nicht auszuschließen.

Sofern die Schulgebäude mit größeren Glasfassaden ausgestattet werden, kann sich das Vogelschlagrisiko erhöhen.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

ja nein

Bauzeitenregelung und Baufeldkontrolle

Indem die Fällung der Bäume außerhalb der Brutphase (zwischen 01.10 und 01.03 des Folgejahres) durchgeführt wird, können die Zerstörung von Gelegen und die Tötung von Jungvögeln vermieden werden. Außerhalb dieser Frist können zur sicheren Vermeidung der Tötung von Tieren die zu beseitigenden Gehölze auf einen Besatz hin überprüft werden. Bei negativem Befund kann die Beseitigung der Gehölze auch außerhalb der vorstehenden Frist durchgeführt werden.

Vermeidung von Vogelschlag

Durch konstruktive Maßnahmen und die Verwendung von für Vögel wahrnehmbaren Oberflächen an Glasfassaden oder entsprechenden Gebäudeteilen kann ein erhöhtes Vogelschlagrisiko vermieden werden.

c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen Tiere gefangen oder verletzt oder verbleibt ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko von Tieren?

ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

ja nein

Die baubedingten Störungen mit räumlich und zeitlich begrenzter Wirkung führen nicht zu nachteiligen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population. Somit tritt keine - im artenschutzrechtlichen Sinne - erhebliche Störung ein.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

ja nein

Vermeidungsmaßnahmen werden nicht erforderlich.

c) Wird eine erhebliche Störung durch die o. g. Maßnahmen vollständig vermieden?

ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

7. Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen

§ 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Die Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen kann entfallen, da keine Verbotstatbestände eintreten.

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen - auch populationsstützende Maßnahmen zur Vermeidung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, also einer erheblichen Störung
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL.
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

ANHANG 2: Darstellung der Betroffenheiten allgemein häufiger Vogelarten

Für die aufgeführten Arten sind die Verbotstatbestände letztlich nicht zutreffend, da aufgrund ihrer Häufigkeit und Anpassungsfähigkeit davon ausgegangen werden kann, dass die ökol. Funktion ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang (bezogen auf § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG) weiterhin gewahrt wird bzw. keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population eintritt (bezogen auf § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG). Daher müssen diese häufigen Arten keiner ausführlichen Prüfung unterzogen werden.

Art	Wiss. Name	Vorkommen	Schutzstatus nach § 10 BNatSchG	Status	Brutpaarbestand in Hessen	Potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit (Art/Umfang)	Hinweise auf landespflegerische (Vermeidungs-/Kompensations-) Maßnahmen, die dazu beitragen, den Eintritt eines Verbotstatbestandes zu verhindern. ³
						Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3 ⁴		
Amsel	Turdus merula	p	b	l	545.000	x	x		Potenziell Störung am Brutstandort (Nr. 2) bzw. Tötung von Nestlingen oder Zerstörung von Gelegen (Nr. 1)	- Bauzeitenregelung oder Baufeldkontrolle - Schutz hochwertiger Gehölzbestände
Blaumeise	Parus caeruleus	p	b	l	348.000	x	x	x	Beseitigung von ggf. dauerhaft genutzter Fortpflanzungsstätte (Nr. 3), Störung am Brutstandort (Nr. 2) bzw. Tötung von Nestlingen oder Zerstörung von Gelegen (Nr. 1)	- Bauzeitenregelung oder Baufeldkontrolle - Schutz hochwertiger Gehölzbestände
Buchfink	Fringilla coelebs	n	b	l	487.000	x	x		Potenziell Störung am Brutstandort (Nr. 2) bzw. Tötung von Nestlingen oder Zerstörung von Gelegen (Nr. 1)	- Bauzeitenregelung oder Baufeldkontrolle - Schutz hochwertiger Gehölzbestände
Buntspecht	Picoides major	n	b	l	69.000 - 86.000	x	x	x	Beseitigung von ggf. dauerhaft genutzter Fortpflanzungsstätte (Nr. 3), Störung am Brutstandort (Nr. 2) bzw. Tötung von Nestlingen oder Zerstörung von Gelegen (Nr. 1)	- Bauzeitenregelung oder Baufeldkontrolle - Schutz hochwertiger Gehölzbestände
Elster	Pica pica	p	b	l	30.000-50.000	x	x	x	Beseitigung von ggf. dauerhaft genutzter Fortpflanzungsstätte (Nr. 3), Störung am Brutstandort (Nr. 2) bzw. Tötung von Nestlingen oder Zerstörung von Gelegen (Nr. 1)	- Bauzeitenregelung oder Baufeldkontrolle - Schutz hochwertiger Gehölzbestände
Gartenbaumläufer	Certhia brachydactyla	p	b	l	50.000-70.000	x	x	x	Beseitigung von ggf. dauerhaft genutzter Fortpflanzungsstätte (Nr. 3),	- Bauzeitenregelung oder Baufeldkontrolle

³ Verbotstatbestand trifft nur für regelmäßig genutzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu.

⁴ Solche Maßnahmen, die dazu beitragen, den Eintritt des Verbotstatbestandes zu verhindern. Wären über die Eingriffsregelung keine Maßnahmen vorgesehen, müssten diese zumindest bei der Beseitigung regelmäßig genutzter Fortpflanzungsstätten über das Artenschutzrecht festgesetzt werden bzw. wäre darzulegen, dass geeignete, derzeit nicht besetzte Ausweichmöglichkeiten im räumlichen Zusammenhang bestehen.

Art	Wiss. Name	Vorkommen	Schutzstatus nach § 10 BNatSchG	Status	Brutpaarbestand in Hessen	Potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit (Art/Umfang)	Hinweise auf landespflegerische (Vermeidungs-/Kompensations-) Maßnahmen, die dazu beitragen, den Eintritt eines Verbotstatbestandes zu verhindern. ³
						Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3 ⁴		
									Störung am Brutstandort (Nr. 2) bzw. Tötung von Nestlingen oder Zerstörung von Gelegen (Nr. 1)	- Schutz hochwertiger Gehölzbestände
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	p	b	l	150.000	x	x		Potenziell Störung am Brutstandort (Nr. 2) bzw. Tötung von Nestlingen oder Zerstörung von Gelegen (Nr. 1)	- Bauzeitenregelung oder - Baufeldkontrolle - Schutz hochwertiger Gehölzbestände
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	p	b	l	195000	x	x		Potenziell Störung am Brutstandort (Nr. 2) bzw. Tötung von Nestlingen oder Zerstörung von Gelegen (Nr. 1)	- Bauzeitenregelung oder - Baufeldkontrolle - Schutz hochwertiger Gehölzbestände
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	p	b	l	148.000	x	x		Potenziell Störung am Brutstandort (Nr. 2) bzw. Tötung von Nestlingen oder Zerstörung von Gelegen (Nr. 1)	- Bauzeitenregelung oder - Baufeldkontrolle - Schutz hochwertiger Gehölzbestände
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	n	b	l	88.000 – 110.000	x	x	x	Beseitigung von ggf. dauerhaft genutzter Fortpflanzungsstätte (Nr. 3), Störung am Brutstandort (Nr. 2) bzw. Tötung von Nestlingen oder Zerstörung von Gelegen (Nr. 1)	- Bauzeitenregelung oder - Baufeldkontrolle - Schutz hochwertiger Gehölzbestände
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	p	b	l	4.500.000	x	x	x	Beseitigung von ggf. dauerhaft genutzter Fortpflanzungsstätte (Nr. 3), Störung am Brutstandort (Nr. 2) bzw. Tötung von Nestlingen oder Zerstörung von Gelegen (Nr. 1)	- Bauzeitenregelung oder - Baufeldkontrolle - Schutz hochwertiger Gehölzbestände
Mönchgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	p	b	l	326000 - 384000	x	x		Potenziell Störung am Brutstandort (Nr. 2) bzw. Tötung von Nestlingen oder Zerstörung von Gelegen (Nr. 1)	- Bauzeitenregelung oder - Baufeldkontrolle - Schutz hochwertiger Gehölzbestände
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	p	b	l	5.000-10.000	x	x		Potenziell Störung am Brutstandort (Nr. 2) bzw. Tötung von Nestlingen oder Zerstörung von Gelegen (Nr. 1)	- Bauzeitenregelung oder - Baufeldkontrolle - Schutz hochwertiger Gehölzbestände

Art	Wiss. Name	Vorkommen	Schutzstatus nach § 10 BNatSchG	Status	Brutpaarbestand in Hessen	Potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit (Art/Umfang)	Hinweise auf landespflegerische (Vermeidungs-/Kompensations-) Maßnahmen, die dazu beitragen, den Eintritt eines Verbotstatbestandes zu verhindern. 3
						Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3 ⁴		
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	n	b	l	150.000	x	x	x	Beseitigung von ggf. dauerhaft genutzter Fortpflanzungsstätte (Nr. 3), Störung am Brutstandort (Nr. 2) bzw. Tötung von Nestlingen oder Zerstörung von Gelegen (Nr. 1)	- Bauzeitenregelung oder Baufeldkontrolle - Schutz hochwertiger Gehölzbestände
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	n	b	l	125.000	x	x		Potenziell Störung am Brutstandort (Nr. 2) bzw. Tötung von Nestlingen oder Zerstörung von Gelegen (Nr. 1)	- Bauzeitenregelung oder Baufeldkontrolle - Schutz hochwertiger Gehölzbestände
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	n	b	l	220.000	x	x	x	Beseitigung von ggf. dauerhaft genutzter Fortpflanzungsstätte (Nr. 3), Störung am Brutstandort (Nr. 2) bzw. Tötung von Nestlingen oder Zerstörung von Gelegen (Nr. 1)	- Bauzeitenregelung oder Baufeldkontrolle - Schutz hochwertiger Gehölzbestände
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	p	b	l	240.000	x	x		Potenziell Störung am Brutstandort (Nr. 2) bzw. Tötung von Nestlingen oder Zerstörung von Gelegen (Nr. 1)	- Bauzeitenregelung oder Baufeldkontrolle - Schutz hochwertiger Gehölzbestände
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	n	b	l	186.000 - 243.000	x	x	x	Beseitigung von ggf. dauerhaft genutzter Fortpflanzungsstätte (Nr. 3), Störung am Brutstandort (Nr. 2) bzw. Tötung von Nestlingen oder Zerstörung von Gelegen (Nr. 1)	- Bauzeitenregelung oder Baufeldkontrolle - Schutz hochwertiger Gehölzbestände
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	p	b	l	203.000	x	x		Potenziell Störung am Brutstandort (Nr. 2) bzw. Tötung von Nestlingen oder Zerstörung von Gelegen (Nr. 1)	- Bauzeitenregelung oder Baufeldkontrolle - Schutz hochwertiger Gehölzbestände
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	n	b	l	293.000	x	x		Potenziell Störung am Brutstandort (Nr. 2) bzw. Tötung von Nestlingen oder Zerstörung von Gelegen (Nr. 1)	- Bauzeitenregelung oder Baufeldkontrolle - Schutz hochwertiger Gehölzbestände